

Amtliche Mitteilungen

Datum 2. September 2019

Nr. 16/2019

Inhalt:

**Fachprüfungsordnung
für das Fach**

Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (DEWR)

im Bachelorstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 30. August 2019

(Bachelorstudiengang Deutsches und Europäisches
Wirtschaftsrecht)

**Fachprüfungsordnung
für das Fach**

**Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht
(DEWR)**

im Bachelorstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 30. August 2019

(Bachelorstudiengang Deutsches und Europäisches
Wirtschaftsrecht)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgende Fachprüfungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilung 35/2018) erlassen:

Artikel 1	Geltungsbereich
Artikel 2	Regelungen für den Bachelorstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht
§ 1	Studienmodell
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Bachelorgrad
§ 4	Besondere Zugangsvoraussetzungen
§ 5	Auslandsaufenthalte und Praktika
§ 6	Prüfungsausschuss
§ 7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 8	Studienumfang und Aufbau des Studiums
§ 9	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen, Notenverbesserung
§ 11	Bachelorarbeit
§ 12	Bewertung, Bildung der Noten
§ 13	Anwendung und Übergangsbestimmungen
Artikel 3	Regelungen für den fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang
Artikel 4	Regelungen für den Lehramtsstudiengang
Artikel 5	Fachübergreifend angebotene Exportmodule
Artikel 6	Inkrafttreten und Veröffentlichung
Anlagen	
Anlage 1	Exemplarischer Studienverlaufsplan
Anlage 2	Liste der Wahlpflichtmodule gemäß § 8
Anlage 3	Modulbeschreibungen

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO-B) regelt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilung 35/2018) in der jeweils geltenden Fassung das Studium im Fach Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht.
- (2) Artikel 2 enthält Regelungen zum Studium des Faches Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht als 1-Fach-Studiengang.

Artikel 2

Regelungen für den Bachelorstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht

§ 1

Studienmodell

Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (DEWR) wird im 1-Fach-Studiengang studiert.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium DEWR ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden so vermitteln, dass es sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt.
- (2) Im Bachelorstudium DEWR sollen den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Qualifikationen zu rechtswissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Berufsfeldern vermittelt werden.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der Hochschulgrad „Bachelor of Laws“ (LL.B.) verliehen.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zum Bachelorstudiengang DEWR erhält, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der RPO-B nachweist.
- (2) Für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife, deren Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife nicht den Anforderungen des § 4 Absatz 1 genügt, ist für die Zulassung zum Studium gemäß § 4 Absatz 3 RPO-B ein Eignungsnachweis nach § 49 Absatz 11 Hochschulgesetz erforderlich.
- (3) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe zu diesem Studiengang, eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

- (1) ¹Ein Praktikum ist verpflichtend vorgesehen. ²Das Nähere regelt die Praktikumsordnung. ³Auslandsaufenthalte sind nicht verpflichtend vorgesehen.
- (2) Für das Praktikum gilt die Praktikumsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Siegen, Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht (Amtliche Mitteilung 18/2019) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die in § 8 RPO-B, § 8 RPO-M und in diesem Artikel festgelegten Aufgaben bildet die Fakultät III - Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht einen Prüfungsausschuss für Wirtschaftsrecht, der zuständig ist für sämtliche Entscheidungen zu Regelungen dieser FPO, zu Regelungen der FPO-M Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, zu Regelungen der in § 13 Absatz 1 genannten auslaufenden Bachelorstudiengänge und zu Regelungen der in § 13 Absatz 1 FPO-M Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht genannten auslaufenden Masterstudiengänge. ²Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an das Prüfungsamt der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss für Wirtschaftsrecht besteht aus
 1. vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre. ²Die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. ³Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 2 werden für den Verhinderungsfall Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt, deren Amtszeit sich nach Absatz 3 richtet.
- (5) Eilentscheidungen trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; der Ausschuss ist nachträglich anzuhören.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und – im Fall der Stellvertretung – ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Gemäß § 9 Absatz 3 RPO sind zur Abnahme von Prüfungen in den rechtswissenschaftlichen Fächern berechtigt die juristischen Professorinnen, Professoren, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät. ²Der Prüfungsausschuss kann Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen die Befugnis zur selbständigen Lehre erteilt wurde, die Prüfungsberechtigung auf Zeit verleihen, wenn sie einen juristischen Diplomabschluss, Masterabschluss oder das Erste juristische Staatsexamen besitzen und im Studiengang DEWR lehren; dies soll im Regelfall nur bei Personen mit Doktorgrad geschehen.
- (2) Beisitzerin oder Beisitzer in mündlichen Prüfungen kann nur sein, wer die Diplomprüfung oder die Masterprüfung in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

- (3) ¹Prüferin oder Prüfer ist in der Regel diejenige bzw. derjenige, die bzw. der nach Maßgabe des Absatzes 1 die Prüfungsberechtigung besitzt und die Veranstaltung durchführt, im Rahmen derer die Prüfungsleistung zu erbringen ist. ²Ist diese oder dieser verhindert oder besitzt sie bzw. er die Prüfungsberechtigung nicht, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüferin oder den Prüfer. Soweit Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer vorgesehen sind, werden diese durch den Prüfungsausschuss bestimmt. ³Die Beisitzerin oder den Beisitzer i.S.v. Absatz 2 bestimmt die Prüferin oder der Prüfer im Auftrag des Prüfungsausschusses.
- (4) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind im Studiengang DEWR 180 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit. ²Das Studium ist nur in Vollzeit möglich und beginnt im Wintersemester.
- (3) ¹Der Studiengang ist als integratives Modell konzipiert; im Pflichtbereich ist die Rechtswissenschaft mit ca. 70 % und die Betriebswirtschaftslehre mit ca. 30 % vertreten. ²Das Studium besteht
1. aus einem rechtswissenschaftlichen Grundlagenbereich (Module 3DEWRBA001 bis 3DEWRBA008, 75 Leistungspunkte),
 2. einem wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenbereich (Module 3DEWRBA021, 3BWLBA005 bis 3BWLBA008, 30 Leistungspunkte),
 3. einem rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich (12 Leistungspunkte, 2 Module à 6 LP aus dem betreffenden Modulkatalog in Anlage 2),
 4. der Speziellen Betriebswirtschaftslehre (DEWR) (12 Leistungspunkte, 1 Modul à 12 LP aus dem betreffenden Modulkatalog in Anlage 2),
 5. einem interdisziplinären Wahlpflichtbereich (DEWR) (6 Leistungspunkte, 1 Modul à 6 LP aus dem betreffenden Modulkatalog in Anlage 2),
 6. dem Modul „Legal English“ (Modul 3DEWRBA020, 6 Leistungspunkte),
 7. zwei Seminaren (Module 3DEWRBA009 und 3DEWRBA010, 12 Leistungspunkte),
 8. dem Modul „Praktikum (DEWR)“ (Modul 3DEWRBA024, 15 Leistungspunkte) und
 9. dem Modul „Bachelorarbeit (DEWR)“ (Modul 3DEWRBA025, 12 Leistungspunkte).

³In den Wahlpflichtbereichen Rechtswissenschaftlicher Wahlpflichtbereich, Spezielle Betriebswirtschaftslehre (DEWR) und Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich (DEWR) kann aus einem vorgegebenen Angebot von Wahlpflichtmodulen frei gewählt werden (vgl. entsprechende Modulkataloge in Anlage 2).

- (4) Modulübersicht:

Nr.	Modultitel	SL ¹	PL ²	LP ³	OM ⁴	P/WP ⁵	Verweis auf Modulbeschreibung
3DEWRBA001	Einführung/Methodik	1	0	6		P	Anlage 3
3DEWRBA002	Arbeitstechnik	2	0	6		P	Anlage 3
3DEWRBA003	Ziviles Wirtschaftsrecht I	0	1	12		P	Anlage 3
3DEWRBA004	Öffentliches Wirtschaftsrecht I	1	1	9		P	Anlage 3
3DEWRBA005	Ziviles Wirtschaftsrecht II	0	1	12		P	Anlage 3
3DEWRBA006	Öffentliches Wirtschaftsrecht II	1	1	12		P	Anlage 3

(Fortsetzung)							
Nr.	Modultitel	SL ¹	PL ²	LP ³	OM ⁴	P/WP ⁵	Verweis auf Modulbeschreibung
3DEWRBA007	Unternehmensrecht (Handels- und Gesellschaftsrecht)	0	1	12		P	Anlage 3
3DEWRBA008	Internationales Wirtschaftsrecht	0	1	6		P	Anlage 3
3DEWRBA009	Hauptseminar Rechtswissenschaften I	0	1	6		P	Anlage 3
3DEWRBA010	Hauptseminar Rechtswissenschaften (Wirtschaftswissenschaften/ Interdisziplinäre Kompetenzen) II	0	1	6		P	Anlage 3
	Rechtswissenschaftlicher Wahlpflichtbereich (2 Module à 6 LP)	0	2	12		WP	Anlage 2
3DEWRBA020	Legal English	1	0	6		P	Anlage 3
3DEWRBA021	Buchführung und Abschluss für Wirtschaftsjuristen	0	1	6		P	Anlage 3
3BWLBA005	Kosten- und Erlösrechnung	0	1	6		P	FPO-B BWL
3BWLBA006	Investition und Finanzierung	0	1	6		P	FPO-B BWL
3BWLBA007	Produktion	0	1	6		P	FPO-B BWL
3BWLBA008	Marketing	0	1	6		P	FPO-B BWL
	Spezielle Betriebswirtschaftslehre (DEWR) (1 Modul à 12 LP)	0	1	12		WP	Anlage 2
	Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich (DEWR) (1 Modul à 6 LP)	0	1	6		WP	Anlage 2
3DEWRBA024	Praktikum (DEWR)	1	0	15		P	Anlage 3
3DEWRBA025	Bachelorarbeit (DEWR)	0	1	12		P	Anlage 3

¹SL = Studienleistungen | ²PL = Prüfungsleistung | ³LP = Leistungspunkte | ⁴OM = Orientierungsmodul gem. § 11 Absatz 3 RPO | ⁵P/WP = Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul

Das empfohlene Fachsemester ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

- (5) ¹In den Modulen „Hauptseminar Rechtswissenschaften I“ (3DEWRBA009) und „Hauptseminar Rechtswissenschaften (Wirtschaftswissenschaften/Interdisziplinäre Kompetenzen) II“ (3DEWRBA010) ist jeweils ein Seminar zu wählen. ²Die Seminare können beide entweder dem öffentlichen Recht oder dem privaten Wirtschaftsrecht angehören; möglich ist auch das Absolvieren eines Seminars zum öffentlichen Recht und eines zum privaten Wirtschaftsrecht. ³Der Katalog an wählbaren Seminaren wird rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁴Im Rahmen des Moduls „Hauptseminar Rechtswissenschaften (Wirtschaftswissenschaften/Interdisziplinäre Kompetenzen) II“ (3DEWRBA010) kann statt eines rechtswissenschaftlichen Seminars ein betriebswirtschaftliches Seminar mit dem Schwerpunkt „Personal“ gewählt werden, wenn zuvor die Module 3DEWRBA012 „Personalrecht“ und 3BWLBA020 „Personalmanagement und Organisation“ erfolgreich bestanden wurden.

- (6) ¹Wegen des Lehrangebots in 3BWLBA003, 3BWLBA005 bis 3BWLBA008, 3BWLBA014, 3BWLBA015, 3BWLBA017 bis 3BWLBA020 sowie 3BWLBA022 bis 3BWLBA024 wird auf die Modulbeschreibung sowie Beschreibungen in der FPO-B B.Sc. Betriebswirtschaftslehre in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen. ²Wegen des Lehrangebots in 3VWLBAEX001 wird auf die Modulbeschreibung sowie Beschreibung in der FPO-B B.Sc. Volkswirtschaftslehre in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen. ³Für die Module „Hauptseminar Rechtswissenschaften (Wirtschaftswissenschaften/Interdisziplinäre Kompetenzen) II“ (3DEWRBA010), „Buchführung und Abschluss für Wirtschaftsjuristen“ (3DEWRBA021) sowie „Bachelorarbeit (DEWR)“ (3DEWRBA025) sind allein die Modulbeschreibungen sowie Beschreibungen in der FPO-B DEWR maßgeblich.
- (7) ¹In den Wahlpflichtbereichen Rechtswissenschaftlicher Wahlpflichtbereich, Spezielle Betriebswirtschaftslehre (DEWR) und Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich (DEWR) ist jeweils für ein einziges Wahlpflichtmodul ein einmaliger Wechsel eines gewählten Wahlpflichtmoduls in ein anderes Wahlpflichtmodul aus dem jeweiligen Modulkatalog möglich. ²Der Wechsel kann nur erfolgen, wenn die betreffende Prüfungsleistung zum ersten Mal nicht bestanden wurde. ³Der nicht bestandene Prüfungsversuch wird nicht als Fehlversuch angerechnet. ⁴Das Modul kann nicht erneut belegt werden. ⁵Der Wechsel ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären.
- (8) ¹Werden bei noch nicht vollständiger Belegung der Wahlpflichtmodule durch Prüfungsanmeldung zu einem Prüfungstermin mehr Wahlpflichtmodule belegt als nach Absatz 3 und 4 im jeweiligen Wahlpflichtbereich zu studieren sind, gibt die oder der Studierende bei der Anmeldung zur jeweiligen Prüfungsleistung gegenüber dem Prüfungsamt an, welches Wahlpflichtmodul in den betreffenden Wahlpflichtbereich und damit in die Berechnung der Abschlussnote einbezogen und welches gemäß § 9 Absatz 8 als Zusatzleistung ausgewiesen werden soll. ²Macht die oder der Studierende keine entsprechende Angabe, ist die Modulnote des zeitlich früher geprüften Wahlpflichtmoduls maßgeblich.
- (9) ¹Mögliche Lehrformen sind: (Ring-)Vorlesung, Vorlesung mit integrierter Übung, Arbeitsgemeinschaft, Seminar, (Forschungs-)Kolloquium, Übung, Projekt, Praktikum und Planspiel. ²Die konkrete Lehrform ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (10) ¹Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. ²Die Angabe der Lehrsprache ist der Modulbeschreibung zu entnehmen. ³Sofern die Lehrsprache nicht eindeutig festgelegt ist, geben die Lehrenden die Lehrsprache spätestens vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Ergänzend zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 RPO-B sind nachfolgende Formen für Studien- und Prüfungsleistungen vorgesehen:
1. Hausaufgaben (3 – 10 Seiten):

¹Hausaufgaben bestehen aus einer von der Prüferin oder dem Prüfer vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten und bei der Prüferin oder dem Prüfer abzugeben sind. ²Hierzu können die Besprechung der Aufgabe und die Diskussion etwaiger Probleme gehören. ³Soll die Hausaufgabe schriftlich eingereicht werden, gilt § 18 Absatz 1 RPO-B entsprechend.
 2. Hausarbeiten (20 – 25 Seiten) und Projektarbeiten:

¹Eine Haus- oder Projektarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form. ³Soll die Hausarbeit schriftlich eingereicht werden, gilt § 18 Absatz 1 entsprechend.
 3. Präsentationen (15 – 30 Minuten):

Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags mit Aussprache.

4. Fallstudien und Planspiele:
- ¹In einer Fallstudie oder einem Planspiel ist die gemeinsame Bearbeitung einer Problemsituation vorgesehen. ²Hierzu zählen insbesondere die Einarbeitung in die vorgesehene Problemsituation und deren Präsentation, die Auseinandersetzung mit der zugewiesenen Rolle, die individuelle und gemeinsame Bearbeitung der anstehenden Aufgaben sowie die Dokumentation und Begründung der getroffenen Entscheidungen.
5. Klausur (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und Klausur im Antwort-Wahlverfahren) im Umfang von 45 Minuten bis maximal vier Stunden:
- ¹Klausuren sind unter Aufsicht zu schreiben. ²Eine Klausur gemäß Absatz 2 kann durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden; eine Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidatinnen und Kandidaten ist zulässig. ³Eine Ersetzung ist insbesondere dann möglich, wenn ein Modul nur wenig nachgefragt wird. Die Ersetzung ist innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn den Studierenden in der Veranstaltung mitzuteilen, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen und durch das Prüfungsamt in geeigneter Art und Weise bekannt zu machen. ⁴Die Prüfungsdauer soll sich an der Bearbeitungszeit der zu ersetzenden Klausur orientieren.
6. Praktikumsbericht (5 Seiten)
7. aktive Teilnahme
- (2) ¹Die Prüfungsleistung in den Modulen 3DEWRBA004, 3DEWRBA008, 3DEWRBA012 bis 3DEWRBA019 und 3DEWRBA021 findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls statt; es werden zwei Prüfungstermine angeboten. ²Eine nicht mitgeschriebene Klausur gilt mit 5,0 (mangelhaft) bewertet.
- (3) ¹Die Prüfungsleistung in den Modulen 3DEWRBA003, 3DEWRBA005, 3DEWRBA006 und 3DEWRBA007 findet semesterbegleitend im Rahmen der Übung statt. ²Während der Übungen werden zwei Klausuren angeboten, von denen die bessere gewertet wird. ³Eine nicht mitgeschriebene Klausur gilt mit 5,0 (mangelhaft) bewertet. ⁴Die Prüfung ist bestanden, wenn die bessere Klausur mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet worden ist. ⁵Kandidatinnen und Kandidaten, die beide Klausuren im Rahmen der Übung nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, am Ende der auf die Veranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit in einer Nachschreibeklausur die Leistung nachzuholen.
- (4) ¹Die Prüfungsleistung in den Seminaren (Module 3DEWRBA009 und 3DEWRBA010) besteht aus schriftlicher Hausarbeit und mündlichem Vortrag; § 11 Absatz 12 RPO-B gilt entsprechend. ²Für die Rechtzeitigkeit der Einreichung der schriftlichen Hausarbeit gilt § 18 Absatz 1 RPO-B entsprechend. ³Bei der Bewertung soll die schriftliche Leistung das höhere Gewicht haben. ⁴Die Gewichtung legt die Prüferin oder der Prüfer vor der Veranstaltung fest. ⁵Für den mündlichen Vortrag gilt § 18 Absatz 1 RPO-B entsprechend mit der weiteren Folge, dass die gesamte Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit 5,0 (mangelhaft) zu bewerten ist. ⁶Die Teilnahme an mehreren Seminaren ist im Rahmen der Kapazität ohne weiteres zulässig. ⁷Leistungspunkte werden jedoch nur einmal gutgeschrieben und zwar für die beiden am besten bewerteten Seminare. ⁸§ 10 bleibt unberührt.
- (5) ¹Ein vor der ersten Übungsklausur in den Modulen nach Absatz 3 erklärter Rücktritt erstreckt sich auf die gesamte Übung. ²Im Falle der Seminare (Module 3DEWRBA009 und 3DEWRBA010) legt die Veranstalterin oder der Veranstalter eine gesonderte – dem Prüfungsamt mitzuteilende – Frist fest, bis zu der sich die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an dem Seminar durch Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt und der Veranstalterin oder dem Veranstalter zurücktreten kann. ³Erfolgt der Rücktritt ohne Angabe eines wichtigen Grundes nach Ablauf der Frist so findet § 18 Absatz 1 Satz 1 RPO-B entsprechende Anwendung.
- (6) Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung in Modul 3DEWRBA005 „Ziviles Wirtschaftsrecht II“ ist das bestandene Modul 3DEWRBA001 „Einführung/Methodik“.
- (7) ¹Die Prüferin oder der Prüfer teilt die Prüfungsergebnisse dem Prüfungsamt mit. ²Abweichend von § 10 Absatz 6 und § 11 Absatz 15 RPO-B sollen die Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen spätestens 8 Wochen nach dem Erbringungs- bzw. Abgabetermin mitgeteilt werden.

- (8) ¹Die oder der Studierende kann auf Antrag weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen (Zusatzleistungen). ²Zusatzleistungen können Studien- und Prüfungsleistungen aus den nicht gewählten Modulen dieses Studiengangs oder eines anderen Bachelor- oder Masterstudiengangs, insbesondere auch Praktika oder sonstige erworbene fachspezifische Zusatzqualifikationen, sein. ³Aus dem Masterstudiengang DEWR können Zusatzleistungen im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten erworben werden. ⁴Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung der Abschlussnote nicht berücksichtigt; für Zusatzleistungen werden keine Leistungspunkte für diesen Studiengang gutgeschrieben. ⁵Bestandene Zusatzleistungen werden grundsätzlich im Transcript of Records aufgeführt; auf Antrag werden Zusatzleistungen nicht aufgeführt. ⁶Der Antrag ist spätestens vor der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Prüfungsleistung dieses Studiengangs beim Prüfungsamt zu stellen. ⁷Ein als Zusatzleistung absolviertes und ausgewiesenes Modul kann nicht mehr als Leistung im Wahlpflichtbereich verbucht und ausgewiesen werden.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Notenverbesserung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Modulen gemäß § 9 Absatz 3 sowie die Bachelorarbeit können jeweils einmal wiederholt werden; in den Modulen gemäß § 9 Absatz 2 und gemäß § 9 Absatz 4 können nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. ²Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist gemäß § 18 Absatz 5 RPO-B nicht erbracht und mit 5,0 (mangelhaft) zu bewerten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer oder gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden nicht so ausweist, dass eine zweifelfreie Feststellung der Identität möglich ist.
- (2) Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann frühestens sechs Wochen nach der Bekanntgabe ihrer Bewertung bzw. der Verteidigung gemäß § 11 Absatz 10 wiederholt werden.
- (3) ¹Die Teilnahme an der Nachschreibeklausur gemäß § 9 Absatz 3 in den Modulen 3DEWRBA003, 3DEWRBA005, 3DEWRBA006 und 3DEWRBA007 gilt nicht als Wiederholung i.S.d. Absatzes 1. ²Wird auch die Nachschreibeklausur nicht bestanden, muss die Prüfungsleistung insgesamt wiederholt werden. ³Zur Teilnahme an der Nachschreibeklausur sind auch diejenigen Studierenden berechtigt, die das jeweilige Modul gemäß Satz 1 bereits bestanden haben und ihre Note verbessern wollen. ⁴Sie müssen sich zu diesem Zweck beim Prüfungsamt für die Klausur innerhalb der bekannt gegebenen Frist anmelden.
- (4) ¹Ist die Prüfungsleistung nach Absatz 1 infolge eines Täuschungs- oder Beeinflussungsversuches (§ 18 Absatz 5 und 6 RPO-B) oder eines Ordnungsverstoßes (§ 18 Absatz 8 RPO-B) nicht bestanden, kann sie frühestens im übernächsten Semester wiederholt werden (Prüfungssperre). ²Erfolgt der Täuschungs- oder Beeinflussungsversuch bzw. der Ordnungsverstoß im Rahmen eines Seminars (Module 3DEWRBA009 oder 3DEWRBA010), informiert die Prüferin oder der Prüfer das Prüfungsamt hierüber unverzüglich. ³Das Prüfungsamt informiert die anderen Prüferinnen und Prüfer in den Seminaren des gleichen Modulelements im aktuellen und darauf folgenden Semester über die Prüfungssperre. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die schriftlichen Leistungen in den rechtswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften der Module 3DEWRBA002, 3DEWRBA004 und 3DEWRBA006.
- (5) ¹Wurde ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann einmalig im Studium ein alternatives Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Modulkatalog absolviert werden. ²§ 8 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.
- (6) ¹Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 RPO-B besteht einmalig die Möglichkeit, eine bestandene Prüfungsleistung in den Modulen 3DEWRBA004, 3DEWRBA008 und 3DEWRBA012 bis 3DEWRBA019 zur Notenverbesserung zu wiederholen. ²Die Meldung zur Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung erfolgt beim Prüfungsamt innerhalb der bekannt gegebenen Fristen. ³Für die Meldung zur Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ist der Nachweis des Erwerbs von mindestens 40 Leistungspunkten erforderlich.
- (7) ¹Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächsten Prüfungstermin erfolgen, zu dem die Prüfung wieder angeboten wird. ²Ein Auslandsstudium, ein Urlaubssemester oder ein Praktikum zum Zeitpunkt des für die Wiederholungsprüfung vorgesehenen nächsten Prüfungster-

mins verlängern diese Frist nicht. ³Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss spätestens im 7. Fachsemester abgelegt werden. ⁴Sie ist nicht mehr möglich, sobald das Studium abgeschlossen ist.

- (8) ¹Bei einer Abmeldung von der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung aus triftigen Gründen bis eine Woche vor dem Prüfungstermin oder bei einem Rücktritt von der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung aus triftigem Grund kann die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung abweichend von Absatz 7 zum nächsten Prüfungstermin, zu dem die Prüfung wieder angeboten wird, abgelegt werden. ²Absatz 7 Sätze 2 bis 4 bleiben unberührt.
- (9) Wird die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung besser als oder genauso gut wie die bereits bestandene Prüfung bewertet, gilt die Note der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung, andernfalls gilt die Note der bereits bestandenen Prüfung.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt 12 Leistungspunkte, davon entfallen 9 Leistungspunkte auf die schriftliche Arbeit und 3 Leistungspunkte auf die mündliche Prüfung nach Absatz 10.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit richtet sich nach § 13 RPO-B. ³Die Ausgabe des Themas der schriftlichen Arbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁴Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Als Voraussetzungen für den Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der schriftlichen Arbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 Leistungspunkte erworben haben. ⁶Hierzu gehören die Seminare (Module 3DEWRBA009 und 3DEWRBA010), die beide erfolgreich abgeschlossen sein müssen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der schriftlichen Arbeit beträgt neun Wochen. ²§ 14 Absatz 3 RPO-B gilt mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses trifft.
- (4) ¹Der Umfang der schriftlichen Arbeit soll 40 Textseiten nicht überschreiten. ²Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Ausgabezeitpunkt zurückgegeben werden.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit muss grundsätzlich ein rechtswissenschaftliches Thema zum Gegenstand haben. ²Möglich ist auch eine interdisziplinäre Bachelorarbeit mit einem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt und wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen. ³Abweichend von Satz 1 kann die Bachelorarbeit auch ein betriebswirtschaftliches Thema im Bereich „Personal“ haben. ⁴Voraussetzung hierfür ist, dass die oder der Studierende vor der Zulassung zur Bachelorarbeit das Modul 3DEWRBA012, das Modul 3BWLBA020 sowie in dem Modul 3DEWRBA010 ein betriebswirtschaftliches Seminar aus dem Bereich „Personal“ erfolgreich bestanden hat. ⁵Eine Bachelorarbeit gemäß Satz 3 kann ebenfalls interdisziplinär angelegt sein mit einem Schwerpunkt in „Personal“ und rechtlichen Bezügen zum Arbeits- und Sozialrecht. ⁶Ob es sich bei dem Thema der Bachelorarbeit um ein Thema nach Satz 1, 2 oder 3 handelt, entscheidet in Zweifelsfällen das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses vor der Ausgabe des Themas unter Berücksichtigung der Empfehlung der Themenstellerin oder des Themenstellers.
- (6) Die Bachelorarbeit kann von jeder und jedem Lehrenden mit Prüfungsberechtigung im Sinne von § 7 Absatz 1 betreut werden.
- (7) ¹Die schriftliche Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden. ²Der Prüfungsausschuss kann nach Maßgabe des § 14 Absatz 6 RPO-B weitere Sprachen zulassen. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

- (8) ¹Die schriftliche Arbeit ist als maschinengeschriebener Text in zweifacher Ausfertigung in gebundener Form fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. ²Zusätzlich ist eine elektronische Version der schriftlichen Arbeit auf einem geeigneten Speichermedium abzugeben. ¹Die Kandidatin oder der Kandidat muss schriftlich versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Erstgutachterin oder Erstgutachter der Bachelorarbeit soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein. ²Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit die Erstgutachterin oder den Erstgutachter oder eine Gruppe von Gutachterinnen und Gutachtern vorschlagen. ³Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (10) ¹Die schriftliche Arbeit ist in einer 25 - 30 minütigen benoteten mündlichen Prüfung zu präsentieren und zu verteidigen. ²Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wessen schriftliche Arbeit mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet ist. ³Prüferin oder Prüfer soll die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter sein. ⁴Die Prüfung wird in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers i.S.v. § 7 Absatz 2 abgelegt; im Falle der Wiederholungsprüfung gilt § 12 Absatz 6 RPO-B.
- (11) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die endgültige Bewertung nach § 12 Absatz 4 4,0 (ausreichend) oder besser lautet.

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

- (1) Für alle Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit (schriftliche Arbeit und mündliche Prüfung) ist die Vergabe der Zwischennoten 4,3 und 4,7 möglich.
- (2) ¹Bei der Bildung der Note für eine Gesamtprüfungsleistung und für die Bachelorarbeit sowie bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, auf die abgerundet wird. ²Alle weiteren Stellen werden gestrichen.
- (3) ¹Aus den Modulnoten der Module 3DEWRBA003 bis 3DEWRBA010 und der beiden gewählten Module aus dem Rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich wird eine rechtswissenschaftliche und aus den Modulnoten der Module 3DEWRBA21, 3BWLBA005 – 3BWLBA008, des gewählten Moduls aus dem Wahlpflichtbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre (DEWR) und des Moduls 3VWLBAEX001 bzw. 3BWLBA003 wird eine wirtschaftswissenschaftliche Teilnote jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel gebildet. ²Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit besteht aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung der mündlichen Leistung, wobei die schriftliche Leistung doppeltes Gewicht hat.
- (5) Im Fall von § 21 Absatz 2 Satz 2 RPO-B wird die Bewertung der Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit abschließend von einer Drittprüferin oder einem Drittprüfer vorgenommen.

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese FPO-B gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmalig in diesen Bachelorstudiengang an der Universität Siegen eingeschrieben haben.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Laws DEWR, verliehener Titel: Bachelor of Laws (LL.B.), an der Universität Siegen vom 08. November 2010 (Amtliche Mitteilung 17/2010), die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang DEWR Bachelor of Laws (LL.B.) der Universität Siegen vom 17. Juli 2012 (Amtliche Mitteilung 22/2012), die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang DEWR, akademischer Grad: Bachelor of Laws (LL.B.), der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 26. Juni 2012 (Amtliche Mitteilung 15/2012), die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „DEWR“ Bachelor of Laws (LL.B.) der Universität Siegen vom 02. Dezember 2013 (Amtliche Mitteilung 139/2013), die Prüfungsordnung für den Bachelor-

Studiengang DEWR akademischer Grad: Bachelor of Laws (LL.B.) der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 26. Juni 2012, in der Fassung vom 2. Dezember 2013 (Amtliche Mitteilung 140/2013) und die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „DEWR“ Bachelor of Laws (LL.B.) der Universität Siegen vom 17. Dezember 2014 (Amtliche Mitteilung 104/2014) treten am 30. September 2023 außer Kraft. ²Die Studierenden, die vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Bachelorstudiengang eingeschrieben waren, können noch bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium nach diesen Prüfungsordnungen beenden.

- (3) ¹Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Bachelorstudiengang eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen (Amtliche Mitteilung 35/2018) in der jeweils geltenden Fassung und dieser FPO-B zu absolvieren. ²Der Antrag ist bis zum 31. März 2020 an den Prüfungsausschuss zu richten und nicht widerrufbar.

Artikel 3

Regelungen für den fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang

Nicht besetzt.

Artikel 4

Regelungen für den Lehramtsstudiengang

Nicht besetzt.

Artikel 5

Fachübergreifend angebotene Exportmodule

Nicht besetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 30. Januar 2019.

Siegen, den 30. August 2019

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs „Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“ (Vollzeit) bei Start im Wintersemester

1. Studienjahr

Modul		Semester			
Nr.	Bezeichnung	1.		2.	
		SWS	LP	SWS	LP
3DEWRBA001	Einführung/Methodik	2	3	2	3
3DEWRBA002	Arbeitstechnik	2	3	2	3
3DEWRBA003	Ziviles Wirtschaftsrecht I	6	9	2	3
3DEWRBA004	Öffentliches Wirtschaftsrecht I	2	3	4	6
3DEWRBA021	Buchführung und Abschluss für Wirtschaftsjuristen	4	6		
3BWLBA005	Kosten und Erlösrechnung	4	6		
3BWLBA006	Investition und Finanzierung			4	6
3DEWRBA005	Ziviles Wirtschaftsrecht II			2	3
3DEWRBA006	Öffentliches Wirtschaftsrecht II			2	3
Summe		20	30	18	27

2. Studienjahr

Modul		Semester			
Nr.	Bezeichnung	3.		4.	
		SWS	LP	SWS	LP
3DEWRBA005	Ziviles Wirtschaftsrecht II	6	9		
3DEWRBA006	Öffentliches Wirtschaftsrecht II	6	9		
3DEWRBA007	Unternehmensrecht (Handels- und Gesellschaftsrecht)	5	9	2	3
Nach Wahl	Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich (DEWR)	4	6		
3DEWRBA009	Hauptseminar Rechtswissenschaften I			2	6
3DEWRBA020	Legal English			4	6
Nach Wahl	Rechtswissenschaftlicher Wahlpflichtbereich			4	6
3BWLBA007	Produktion			4	6
3BWLBA008	Marketing			4	6
Summe		21	33	20	33

3. Studienjahr

Modul		Semester			
Nr.	Bezeichnung	5.		6.	
		SWS	LP	SWS	LP
3DEWRBA008	Internationales Wirtschaftsrecht	4	6		
3DEWRBA010	Hauptseminar Rechtswissenschaften (Wirtschaftswissenschaften/ Interdisziplinäre Kompetenzen) II	2	6		
Nach Wahl	Rechtswissenschaftlicher Wahlpflichtbereich	4	6		
Nach Wahl	Spezielle Betriebswirtschaftslehre (DEWR)	8	12		
3DEWRBA024	Praktikum (DEWR)				15
3DEWRBA025	Bachelorarbeit (DEWR)				12
Summe		18	30		27

Anlage 2: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß § 8

Nr.	Modul	SL	PL	LP	Verweis auf Modulbeschreibung
Rechtswissenschaftlicher Wahlpflichtbereich					
3DEWRBA012	Personalrecht	0	1	6	Anlage 3
3DEWRBA013	Medienrecht	0	1	6	Anlage 3
3DEWRBA014	Insolvenzrecht	0	1	6	Anlage 3
3DEWRBA015	Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung	0	1	6	Anlage 3
3DEWRBA016	Bank- und Kapitalmarktrecht	0	1	6	Anlage 3
3DEWRBA017	Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht	0	1	6	Anlage 3
3DEWRBA018	Steuerrecht	0	1	6	Anlage 3
3DEWRBA019	Umwelt- und Energiewirtschaftsrecht	0	1	6	Anlage 3
Spezielle Betriebswirtschaftslehre (DEWR)					
3BWLBA014	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	0	1	12	FPO-B BWL
3BWLBA015	Controlling	0	1	12	FPO-B BWL
3BWLBA017	Management kleiner und mittlerer Unternehmen und Entrepreneurship	0	1	12	FPO-B BWL
3BWLBA018	Marketingmanagement	0	1	12	FPO-B BWL
3BWLBA019	Medienmanagement	0	1	12	FPO-B BWL
3BWLBA020	Personalmanagement und Organisation	0	1	12	FPO-B BWL
3BWLBA022	Umwelt- und Wertschöpfungsmanagement	0	1	12	FPO-B BWL
3BWLBA023	Wirtschaftsprüfung	0	1	12	FPO-B BWL
3BWLBA024	Vertiefte Wirtschaftsinformatik	0	1	12	FPO-B BWL
Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich (DEWR)					
3VWLBAEX001	Europäische Wirtschaftspolitik für Wirtschaftswissenschaftler	0	1	6	FPO-B VWL
3BWLBA003	Wirtschaftsinformatik	0	1	6	FPO-B BWL

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Bei Verwendung eines Moduls in verschiedenen (Teil-) Studiengängen kann der Status „Pflicht“ bzw. „Wahlpflicht“ des Moduls je nach (Teil-) Studiengang variieren. Verbindlich ist die Angabe in der Modulübersicht in § 8 bzw. in der Anlage „Wahlpflichtmodule“ der jeweiligen FPO.

Bei Verwendung eines Moduls in mehreren (Teil-) Studiengängen bezieht sich die Angabe des empfohlenen Fachsemesters auf den Studiengang, in dem das Modul originär verortet ist. In jedem anderen Studiengang, in dem das Modul verwendet wird, ergibt sich das empfohlene Fachsemester aus dem Studienverlaufsplan.

Nr.	3DEWRBA001		
Modultitel	Einführung/Methodik		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	2		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Ringvorlesung	Einführung in die Rechtswissenschaft	130	2
Vorlesung	Methodenlehre	130	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	---		
Studienleistungen	Klausur Die geforderte Studienleistung wird lediglich als bestanden oder nicht bestanden gewertet.	90 Minuten	

<p>Qualifikationsziele</p>	<p>Die Studierenden haben einen Überblick über Inhalt, Ziele und Perspektiven des Studienganges. Sie überblicken das deutsche Rechtssystem, das sich entwickelnde europäische Rechtssystem und die weltweiten Rechtskreise. Sie besitzen ein Grundverständnis hinsichtlich der rechtshistorischen, rechtstheoretischen, philosophischen und vor allem ökonomischen Verankerung des Rechts. Sie kennen exemplarische fundamentale Einzelpunkte dieses Hintergrundwissens. Sie kennen und verstehen die Methoden der Rechtsanwendung.</p> <p>Einführung in die Rechtswissenschaft</p> <p>1. Zweck der Darbietung der philosophischen und geschichtlichen Hintergründe des Rechts, der Kennzeichnung von „Recht“, der Verdeutlichung des Rechts als Erscheinung der Gesamtkultur (Verhältnis zu anderen Disziplinen, insb. der Ökonomie):</p> <p>a) Verhinderung von Technokratentum (= Vorstellung beliebiger Machbarkeit von Recht, kritiklose Gesetzesanwendung; Subsumtionsautomatismus); daher unmittelbare Bedeutung der Grundlagenkenntnisse für die Lösung praktischer Fälle.</p> <p>b) Befähigung zum angemessenen Umgang mit ausländischen Rechtskulturen und deren Vertretern, die gewöhnlich stark traditionsverhaftet sind und die daher meist über eine sehr gute juristische Allgemeinbildung verfügen; Beispiel: rechts-systematisch bedingte geschichtliche Verwurzelung des angelsächsischen Rechtskreises.</p> <p>c) Gewinnung von Verständnis für die aktuelle Bedeutung des in Europa gewachsenen Rechts (Europäisches Privatrecht, Kodifikationsbestrebungen).</p> <p>2. Gewinnung eines Überblicks über die Gesamtmaterie der Rechtsordnung/Rechtswissenschaft, um Orientierungslosigkeit bei Erlernen der Einzelfächer zu verhindern.</p> <p>3. Überblick über die Rechtskreise der Welt und deren Verhältnis zum deutschen Recht. Aktuelle Bedeutung insbes. der Privatrechtskodifikationen Kontinentaleuropas (Europäisches Privatrecht).</p> <p>4. Grundkenntnisse zum Studium der Rechtswissenschaft und des Wirtschaftsrechts und zu den juristischen Berufen.</p> <p>Methodenlehre</p> <p>Die Studierenden können die Lösung zu mitgeteilten einfacheren Lebenssachverhalte mit dem Gesetz unter Berücksichtigung der verschiedenen rechtswissenschaftlichen Methoden argumentativ vertretbar entwickeln. Sie können die von der Rechtsprechung bei der Entscheidungsfindung verwendeten Methoden identifizieren und kritisch hinterfragen. Sie können rechtswissenschaftliche Literaturansichten methodisch analysieren.</p>
-----------------------------------	--

Inhalte	Einführung in die Rechtswissenschaft • Inhalt, Ziele und Perspektiven des Studienganges; Wesen und Bedeutung des Rechts • Rechtskreise (Rechtssysteme) der Welt • Rechtsquellen, Struktur des Rechtssatzes • Grundbegriffe des Rechts • Überblick über einzelne Rechtsgebiete einschließlich der Hilfswissenschaften • die Rechtswissenschaft • Rechtswissenschaft und Praxis • moderne Rechtsentwicklungen • Studium der Rechtswissenschaft • theoretischer Rechtsstoff und praktischer Fall Methodenlehre • Anwendung von Normen (Analyse, Subsumtion, Schlussfolgerung, Rechtsfolgenkonkretisierung) • Methoden der Gesetzesauslegung (grammatikalische, systematische, teleologische, historische Auslegung) • Normenpyramide • Methoden der Rechtsfortbildung • Methoden der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Studienleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)													
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	<table border="1"> <tr> <td>Ja:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Nach jedem Versuch:</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Nach dem letzten Versuch:</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch:	<input type="checkbox"/>			Nach dem letzten Versuch:	<input type="checkbox"/>	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>		
Ja:	<input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch:	<input type="checkbox"/>										
		Nach dem letzten Versuch:	<input type="checkbox"/>										
Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>												
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	<table border="1"> <tr> <td>Ja:</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>								
Ja:	<input type="checkbox"/>												
Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>												
Besonderheiten													

Nr.	3DEWRBA002		
Modultitel	Arbeitstechnik		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	2		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Arbeitsgemeinschaft	Arbeitsgemeinschaft BGB I	20	2
Arbeitsgemeinschaft	Arbeitsgemeinschaft BGB II	20	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	---		
Studienleistungen	Zwei Studienleistungen: aktive Teilnahme. Die Form, die Dauer und der Umfang der aktiven Teilnahme werden vom Prüfungsausschuss in Ab- sprache mit dem Modulverantwortlichen beschlossen und spätestens vier Wochen nach Beginn der Veran- staltung bzw. Veranstaltungen bekanntgegeben.	Orientiert sich am Präsenzstu- dium	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden beherrschen die unterschiedlichen juristischen Argumentationsstile sowie insbesondere den Gutachtenstil und sind in der Lage, juristische Recherchen mittels der gängigen Datenbanken durchzuführen. Sie sind mit verschiedenen Präsentationstechniken vertraut und sie kennen die wichtigsten formalen Regeln der juristischen Arbeitsweise. In den Arbeitsgemeinschaften lösen sie juristische Fälle in kleinen Gruppen und präsentieren die Lösungen vor der Gruppe.</p> <p>Arbeitsgemeinschaft BGB I Die Studierenden können mit Rechtstexten (Gesetze, Verträge, Gerichtsentscheidungen) umgehen. Sie sind in der Lage, einfache Fälle entsprechend ihrem materiellen Wissensstand im Gutachtenstil zu lösen. Sie kennen die formalen, wissenschaftlichen Techniken der Falllösung und sind vor allem zur Umsetzung von materiellem Wissen in Falllösungen in der Lage. Aufgrund der Wiederholung besonders zentraler Elemente von 3DEWRBA003 (Teilmodule 1 – 3) und 3DEWRBA001 (Teilmodul 1) wurde ein gefestigtes Verständnis und dauerhaftes Wissen von zentralen Grundlagen erreicht.</p> <p>Arbeitsgemeinschaft BGB II Die Studierenden haben ihre Falllösungstechnik speziell für privatrechtliche Klausuren aufbauend auf der Arbeitsgemeinschaft BGB I (Teilmodul 1) verbessert, um die Klausuren im Rahmen von 3DEWRBA003 (Teilmodul 4) erfolgreich bestehen zu können. Ihr Wissen wurde gefestigt und ausgebaut. Die Studierenden haben grundlegende methodische Fähigkeiten zur Lösung rechtswissenschaftlicher Hausarbeiten und Seminare.</p>		

Inhalte	Arbeitsgemeinschaft BGB I • Einführung in universitäre, speziell privatrechtliche Arbeitstechniken • Exemplarische Wiederholung des parallel behandelten Stoffes von 3DEWRBA003 (Teilmodule 1 – 3) und 3DEWRBA001 (Teilmodul 1) in Fallform • praktische Einführung in die Falllösungstechnik aus dem inhaltlichen Bereich von 3DEWRBA003 (Teilmodule 1 – 3) Arbeitsgemeinschaft BGB II • Vertiefung der Falllösungstechnik für privatrechtliche Klausuren • Einführung in die wissenschaftliche Technik zum Abfassen von Hausarbeiten und Seminaren • Wiederholung rechtsmethodischer Grundlagen zu Auslegung und Rechtsfortbildung von Gesetzen und Verträgen nach deutschem und Europäischem Recht • Exemplarische Wiederholung materiellen Wissens aus 3DEWRBA003 (Teilmodule 1 – 3)
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Studienleistungen

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)													
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	<table border="1"> <tr> <td>Ja:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Nach jedem Versuch:</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Nach dem letzten Versuch:</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch:	<input type="checkbox"/>			Nach dem letzten Versuch:	<input type="checkbox"/>	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>		
Ja:	<input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch:	<input type="checkbox"/>										
		Nach dem letzten Versuch:	<input type="checkbox"/>										
Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>												
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	<table border="1"> <tr> <td>Ja:</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>								
Ja:	<input type="checkbox"/>												
Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>												
Besonderheiten													

Nr.	3DEWRBA003		
Modultitel	Ziviles Wirtschaftsrecht I		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	2		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	12		
SWS	8		
Präsenzstudium	120		
Selbststudium	240		
Workload	360		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	BGB – Allgemeine Lehren	130	2
Vorlesung	BGB – Allgemeines Schuldrecht	130	2
Vorlesung	BGB – Vertragliche Schuldrechtsverhältnisse I (Kaufrecht, Werkvertragsrecht)	130	2
Übung	Übung BGB I	130	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Semesterbegleitende Klausur in der Übung BGB I In der Übung BGB I werden insgesamt drei Klausuren angeboten, wovon eine bestanden werden muss. Die Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben. Während der Übungen werden semesterbegleitend zwei Klausuren angeboten, von denen die bessere gewertet wird. Die Prüfung ist bestanden, wenn die bessere Klausur mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet worden ist. Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung hiernach nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, am Ende der auf die Veranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit in einer Nachschreibeklausur die Leistung nachzuholen.	180 Minuten	
Studienleistungen	---		

Qualifikationsziele

Mit dem in diesem Modul erlangten materiellen Basiswissen zu den ersten zwei Büchern des BGB sind den Studierenden grundlegende Strukturen des Privatrechts geläufig. Mit den Kenntnissen zur methodengerechten Gesetzesanwendung und zur Rechtsfortbildung und nach den intensiven Übungen zur Falllösungstechnik sind die Studierenden in der Lage, neue und unbekannte Fälle, die im Regelfall den gesamten Stoff von 3DEWRBA003.1 3, DEWRBA003.2 und 3DEWRBA003.3 umfassen, zu lösen. Hierzu gehört insbesondere die Fähigkeit, die Normen der ersten zwei Bücher des BGB ineinander greifend anzuwenden. Dies schließt die Anwendung handelsrechtlicher Modifikationen ein. Im Bereich näher behandelter Problempunkte sind die Studierenden auch zur Bewältigung mittelschwerer Probleme in der Lage. Sie verstehen unbekannte Normen und können sie erklären.

Im Vordergrund steht die Behandlung wirtschaftsnaher Fragen des Bürgerlichen Rechts.

BGB – Allgemeine Lehren
Die Studierenden kennen die Struktur des BGB und seine Nebengesetze. Sie können Gesetzestexte und Verträge lesen und auslegen. Die allgemeinen inhaltlichen Prinzipien des Zivilrechts und die praktische und methodische Herangehensweise an einfache juristische Fragestellungen sind ihnen bekannt. Materielle Kenntnisse des Allgemeinen Teils des BGB und zwar insbesondere zur Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, zur Vertretung und zum Vertragsschluss, zu Nichtigkeit, Anfechtbarkeit, Widerruf und Verjährung wurden von Ihnen erworben. Auch das Zusammenspiel von deutschen und europäischen Rechtsquellen, Auslegung von Verträgen, Lückenfüllung, Inhalts- und Rechtskontrolle sind in Grundlagen bekannt.

BGB – Allgemeines Schuldrecht
Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse zu Strukturen, Grundprinzipien und zentralen Fragen des allgemeinen Schuldrechts. Schwerpunkte des Wissens sind das Zusammenspiel mit dem Allgemeinen Teil im Bereich der Leistungsstörungen, die AGB-Inhaltskontrolle, das außerdeltische Haftungsrecht, die Besonderheiten des Handelsrechts und des Verbraucherrechts sowie die Leistungserfüllung mit ihren Surrogaten.

BGB – Vertragliche Schuldrechtsverhältnisse (Kaufrecht, Werkvertragsrecht)
Aufbauend und unter vergleichender Bezugnahme zum Allgemeinen Schuldrecht kennen die Studierenden die Grundstrukturen zentraler Vertragstypen, namentlich Kauf- und Werkvertrag. Sie sind in der Lage, Fälle zu diesen Verträgen zu lösen und auf diese Verträge die allgemeinen Institute einschließlich der AGB-Inhaltskontrolle anzuwenden.

Übung BGB I
Aufgrund der Übungen sind die Studierenden in der Lage, den bisher behandelten Stoff im Bürgerlichen Recht dauerhaft anzuwenden. Die Studierenden haben die Fähigkeit, die Gesamtheit der bisher behandelten Materien auf neue Fälle in Form einer Klausurlösung im Gutachtenstil anzuwenden. Insbesondere sind sie in der Lage, Fälle zu lösen, die die Gebiete mehrerer Modulelemente des Moduls DEWRBA004 umfassen. Sie beherrschen also die verzahnte Anwendung mehrerer Teilrechtsgebiete in einem Fall. Dies schließt die einfache Gesetzesanwendung noch nicht behandelter Paragraphen, die Argumentation am Sachverhalt und die Anwendung methodischer Grundkategorien einschließlich der richtlinienkonformen Auslegung und Fortbildung nationalen Rechts ein.

Inhalte	<p>Inhalte</p> <p>BGB – Allgemeine Lehren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über das BGB und die Nebengesetze, juristische Arbeitstechnik und Methodik • Allgemeine inhaltliche Prinzipien des Bürgerlichen Rechts • Behandlung des Allgemeinen Teils des BGB insbesondere Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, Vertragsschluss, Vertretung, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit, Widerruf und Verjährung unter Inbezugnahme zentraler Normen des Schuldrecht • Vertrags- und Gesetzesauslegung und Lückenfüllung, allgemeinverständliche Erklärung von Normen <p>BGB – Allgemeines Schuldrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturen und Grundprinzipien des Allgemeinen und des Besonderen Schuldrechts insbesondere des Kaufrechts • Allgemeines Leistungsstörungenrecht unter Einbeziehung der c.i.c. • Erfüllung und Surrogate • Übertragung von Forderungen und Verträgen • Inhaltskontrolle, Rechtskontrolle und Lückenfüllung • Besonderheiten des Verbraucherrechts und des Handelsrechts • Außerdeliktisches Haftungsrecht • Allgemeine Regeln des Schadensersatzes • Anwendung allgemeiner Rechtsprinzipien wie Vertragsfreiheit, Diskriminierungsverbot, Inhaltskontrolle bei strukturellen Ungleichgewichtslagen, Verbot sittenwidrigen Verhaltens, Treuepflicht, Äquivalenzprinzip und Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund <p>BGB – Vertragliche Schuldrechtsverhältnisse I (Kaufvertrag, Werkvertragsrecht)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Vertragstypen • Insbesondere Kaufvertrag einschließlich handelsrechtlicher und verbraucherrechtlicher Modifikationen und europäischer Vorgaben • Werkvertrag <p>Übung BGB I</p> <p>Die Inhalte dieses Moduls und seine Anwendung auf Klausurfälle, Klausurlösungstechniken und rechtsmethodische Regeln.</p>
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-B DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input checked="" type="checkbox"/>		
	Nein: <input type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRBA004		
Modultitel	Öffentliches Wirtschaftsrecht I		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	2		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	9		
SWS	6		
Präsenzstudium	90		
Selbststudium	180		
Workload	270		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Verfassungsrecht mit Bezügen zum Europa- und Völkerrecht	130	2
Vorlesung	Europarecht	130	2
Arbeitsgemeinschaft	Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Wirtschaftsrecht I	20	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Gesamtprüfungsleistung bestehend aus den Prüfungselementen: Zwei Klausuren (jeweils 50% Gewicht) oder mündliche Prüfung. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens 4 Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	je 120 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	Eine Studienleistung: aktive Teilnahme Die Form, die Dauer und der Umfang der aktiven Teilnahme werden vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen beschlossen und spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. Veranstaltungen bekanntgegeben.	Orientiert sich am Präsenzstudium	
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen das System des deutschen Verfassungsrechts mit seinen staatstheoretischen, europarechtlichen und völkerrechtlichen Grundlagen, verfügen über solide Kenntnisse des Staatsorganisationsrechts einschließlich der Wirtschaftsverfassung und der Grundrechte (Freiheits-, Gleichheits- und Verfahrensgrundrechte). Sie sind in der Lage, eine Verfassungsbeschwerde methodisch korrekt zu prüfen (Zulässigkeit, Begründetheit). Außerdem haben die Studierenden die Rechtsnatur und die wesentlichen Eigenschaften des Völkerrechts und des Europarechts – auch im Vergleich zum nationalen Recht – verstanden. Sie haben das Zusammenspiel und die Wechselwirkungen von nationalem Recht, Europarecht und Völkerrecht begriffen und sind in der Lage, Fälle zu den europäischen Grundfreiheiten und Grundrechten sowie zu den Wirkungen europäischen Sekundärrechts im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof methodengerecht zu lösen (Zulässigkeit und Begründetheit). Damit beherrschen die Studierenden nach Absolvierung des Moduls die Grundbegriffe, Denkweisen und Methoden modernen staatsbezogenen Rechtsdenkens in verfassungsrechtlicher „Innen-“ und völkerrechtlicher „Außenperspektive“, was ihnen das fachliche Fundament für die vertiefte Beschäftigung mit anwendungsbezogenen Teilrechtsgebieten (in den folgenden Modulen) bietet.		

	<p>Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen. Sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.</p> <p>Verfassungsrecht mit Bezügen zum Europa- und Völkerrecht Die Studierenden überblicken das System des deutschen Verfassungsrechts und sind sich der staatstheoretischen und völkerrechtlichen Grundlagen des deutschen Rechts und der fortschreitenden Einbindung der deutschen Rechtsordnung in die Europäische Union von vornherein bewusst. Sie haben die Rechtsnatur und die wesentlichen Eigenschaften des Völkerrechts und des Europarechts begriffen und verstehen daher das Spannungsverhältnis zwischen staatlicher Souveränität und Einbindung in die Völkerrechtsgemeinschaft und Europäische Union. Sie haben insbesondere die Begriffe „Staat“, „Verfassung“, „Gesetz“ und „Freiheit“ in ihrer Tragweite für das neuzeitliche europäische Rechtsdenken erfasst, verfügen über solide Kenntnisse des Staatsorganisationsrechts einschließlich der Wirtschaftsverfassung und ein vertieftes Verständnis von Funktion, Auslegung, Wirkungsweise und Zusammenspiel der Grundrechte (Freiheits-, Gleichheits- und Verfahrensgrundrechte). Sie sind in der Lage, eine Verfassungsbeschwerde methodisch korrekt zu prüfen (Zulässigkeit und Begründetheit).</p> <p>Damit vermittelt die Vorlesung den Studierenden die Grundbegriffe, Denkweisen und Methoden modernen staatsbezogenen Rechtsdenkens in verfassungsrechtlicher „Innenperspektive“ und in völkerrechtlicher sowie europarechtlicher „Außenperspektive“ und zugleich das fachliche Fundament für die vertiefte Beschäftigung mit anwendungsbezogenen Teilrechtsgebieten (in den folgenden Modulen).</p> <p>Europarecht Die Studierenden haben Grundkenntnisse des Organisationsrechtes sowie der Aufgaben und Handlungsmittel der Europäischen Union und entwickeln insbesondere ein Verständnis im Bereich der Grundfreiheiten und Grundrechte, welches eine Lösung von Fällen aus diesem Bereich ermöglicht.</p> <p>Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Wirtschaftsrecht I Die Studierenden haben – ergänzend und vertiefend zu den Vorlesungen „Verfassungsrecht mit Bezügen zum Europa- und Völkerrecht“ und „Europarecht“ – die Methoden der Fallbearbeitung erlernt und eingeübt. Sie beherrschen die juristische Arbeitstechnik und können sie insbesondere zur Lösung grundrechtlicher, europarechtlicher und völkerrechtlicher Fälle einsetzen.</p>
Inhalte	<p>Verfassungsrecht mit Bezügen zum Europa- und Völkerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfassungsrecht: Grundbegriffe u. Grundprinzipien; Entstehung des Grundgesetzes Grundlagen des Europarechts • Wechselwirkungen zwischen nationalem Verfassungsrecht, Völkerrecht und Recht der Europäischen Union • Staatsorganisationsrecht: Grundentscheidungen des Grundgesetzes i.S.d. Art. 20 und 20a GG; Organisation der Legislative, Exekutive und Judikative; Bundestags- und Kanzlerwahl • Gesetzgebungsverfahren; Grundzüge der Wirtschaftsverfassung • Grundrechte: Allgemeine Grundrechtslehren; wichtige Freiheits-, Gleichheits-, Verfahrensgrundrechte; Verfassungsbeschwerde (Zulässigkeits-, Begründetheitsprüfung) • Völkerrecht-Begriff, Eigenart, Geschichte • Rechtsquellen (insbesondere Verträge, Gewohnheitsrecht); Subjekte (Staaten, internationale Organisationen, Individuen); Souveränität

	<ul style="list-style-type: none"> • Friedenssicherung (Gewaltverbot, Selbstverteidigung, Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen), friedliche Streitbeilegung und internationale Gerichtsbarkeit (insb. Internationaler Gerichtshof) Methodische Grundlagen und juristische Arbeitstechnik • Wirkung des Völkerrechts <p>Europarecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte der Europäischen Integration • Eigenarten des EuR • Anwendungsvorrang und unmittelbare Anwendbarkeit • Organisationsstrukturen, Organe • Grundprinzipien • Gesetzgebungsverfahren • Primär- und Sekundärrecht • Grundfreiheiten • Wichtige Verfahrensarten vor dem EuGH <p>Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Wirtschaftsrecht I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der juristischen Arbeitstechnik, insbesondere Gutachtenstil, Ermittlung der lösungsrelevanten Rechtsgrundlagen und Tatbestandsmerkmale, Auslegung von Normen (mit verfassungs-, europa- u. völkerrechtskonformer Auslegung), Subsumtion • Aufbau der Prüfung einer Verfassungsbeschwerde anlässlich einer vermeintlichen Verletzung von Freiheits-, Gleichheits- oder Verfahrensgrundrechten, insbesondere: Zulässigkeitsprüfung bei einer Verfassungsbeschwerde; Begründetheitsprüfung bei einer in verschiedenen Fallkonstellationen, auch hinsichtlich der verschiedenen Ausgestaltungen der Einschränkung der Grundrechte („Schranken“) sowie hinsichtlich der wichtigsten allgemeinen Grenzen der Einschränkung von Grundrechten („Schranken-Schranken“) • Prüfungsaufbau hinsichtlich des wesentlichsten weiteren Verfahrensarten vor dem Bundesverfassungsgericht, auch mit Bezug zu Fragen aus dem Staatsorganisationsrecht • Einführung in die Lösung völkerrechtlicher Streitigkeiten: Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung, insb. hinsichtlich möglicher Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistung.

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-B DEWR in der jeweils geltenden Fassung.	
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/> Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input checked="" type="checkbox"/>	
	Nein: <input type="checkbox"/>	
Besonderheiten		

Nr.	3DEWRBA005		
Modultitel	Ziviles Wirtschaftsrecht II		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	2		
Angebotshäufigkeit	SoSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	12		
SWS	8		
Präsenzstudium	120		
Selbststudium	240		
Workload	360		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Vertragliche Schuldverhältnisse II (u.a. Mietrecht, Dienstvertragsrecht, Auftrag)	130	2
Vorlesung	BGB – Außervertragliches Schuldrecht	130	2
Vorlesung	BGB – Sachenrecht, insbesondere Kreditsicherheiten	130	2
Übung	Übung BGB II	65	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Semesterbegleitende Klausur in Übung BGB II. In der Übung BGB II werden insgesamt drei Klausuren angeboten, wovon eine bestanden werden muss. Die Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben. Während der Übungen werden semesterbegleitend zwei Klausuren angeboten, von denen die bessere gewertet wird. Die Prüfung ist bestanden, wenn die bessere Klausur mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet worden ist. Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung hiernach nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, am Ende der auf die Veranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit in einer Nachschreibeklausur die Leistung nachzuholen.	240 Minuten	
Studienleistungen	---		

<p>Qualifikationsziele</p>	<p>Aufbauend auf dem Modul 3DEWRBA003 haben die Studierenden ihre Grundlagenkenntnisse im Bürgerlichen Recht intensiviert und verbreitert. Die besonderen vertraglichen Schuldverhältnisse, wie Dienstvertrag, Mietvertrag, Auftrag, Geschäftsbesorgung, Schenkung, Verwahrung und Personalsicherheiten (Teilmodul 1) sind bekannt. Die Studierenden kennen die Grundlagen der gesetzlichen Schuldverhältnisse (Geschäftsführung ohne Auftrag, Unerlaubte Handlungen einschließlich der Gefährdungshaftung am Beispiel des Produkthaftungsgesetzes, Ungerechtfertigte Bereicherung, Teilmodul 2). Im Sachenrecht (Teilmodul 3) haben die Studierenden solide Grundkenntnisse sowohl in den allgemeinen Strukturen und Prinzipien des Sachenrechts, als auch im Mobiliarsachenrecht und im Immobiliarsachenrecht erworben. Sie kennen und verstehen die sachenrechtlichen Kreditsicherheiten von der wirksamen Entstehung bis zur Rechtsdurchsetzung. Den Studierenden wurden die für Falllösungen notwendigen Verzahnungen mit dem Grundlagenmodul und den benachbarten Modulelementen vertraut gemacht. Wie die Studierenden bereits in Modul 3DEWRBA003 gelernt haben, gibt es praktisch keine Fälle, die sich nur auf ein Gebiet des Bürgerlichen Rechts beschränken. Sie sind in der Lage, Fälle in Teilmodul 4 zu lösen, die die Verarbeitung von Normen und Kenntnissen aus Modul 3DEWRBA003 und aus Modul 3DEWRBA005 erfordern. Insgesamt haben die Studierenden die Fähigkeit, mittelschwere Fälle zum Bürgerlichen Recht unter Anwendung des gesamten BGB methodengerecht zu lösen.</p> <p>BGB – Vertragliche Schuldverhältnisse II (u.a. Mietrecht, Dienstvertragsrecht, Auftrag)</p> <p>Aufbauend und unter vergleichender Bezugnahme zum Allgemeinen Schuldrecht und 3DEWRBA003 (Teilmodul 3) kennen die Studierenden die Grundstrukturen weiterer Vertragstypen, wie Miet- und Dienstvertrag oder auch Auftrag. Sie sind in der Lage, Fälle zu diesen Verträgen zu lösen und auf diese Verträge die allgemeinen Institute einschließlich der AGB-Inhaltskontrolle anzuwenden.</p> <p>BGB – Außervertragliches Schuldrecht</p> <p>Aufbauend und unter vergleichender Bezugnahme zum Allgemeinen Schuldrecht und zum Kaufrecht kennen die Studierenden die Grundstrukturen und die Grundlagen der gesetzlichen Schuldverhältnisse (Geschäftsführung ohne Auftrag, Unerlaubte Handlung einschließlich Gefährdungshaftung am Beispiel des Produkthaftungsgesetzes, Ungerechtfertigte Bereicherung).</p> <p>BGB – Sachenrecht, insbesondere Kreditsicherheiten</p> <p>Aufbauend auf Basiselementen in Modul 3DEWRBA003 erwerben die Studierenden ein solides Grundlagenwissen zum Sachenrecht. Sie wissen wie Eigentum und beschränkte dingliche Rechte begründet und übertragen werden (einschließlich des gutgläubigen Erwerbs), kennen das Abstraktionsprinzip mit seinen Durchbrechungen und die Ansprüche zum Schutz von Besitz, Eigentum und von anderen dinglichen Rechten. Sie kennen die verschiedenen akzessorischen und abstrakten dinglichen Sicherheiten. Dies beinhaltet neben zentralen Regelungsmaterien insbesondere auch innere Strukturen und Prinzipien. Sie sind nicht nur zur Falllösung mit sachenrechtlichen Normen in der Lage, sondern können auch einen wichtigen Baustein in das Gesamtsystem Privatrecht einschließlich internationaler Bezüge einordnen.</p> <p>Übung BGB II</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, mittelschwere Fälle aus dem gesamten inhaltlichen Bereich der Module 3DEWRBA003 und 3DEWRBA005 methodisch sauber zu lösen. Sie demonstrieren dies</p>
-----------------------------------	--

	<p>an Klausuren, in denen die Normen und Kenntnisse von Modul 3DEWRBA003 und jeweils mehrerer Modulelemente des Moduls 3DEWRBA005 ineinander greifen. Sie sind zu sauber begründeten Wertentscheidungen in der Lage und kennen Strukturen und das Ineinandergreifen der verschiedenen Normen und Regelungskomplexe. Hierzu gehören insbesondere auch die Fähigkeiten zur richtlinienkonformen Auslegung und zur Rechtsfortbildung deutschen Rechts und damit der praktische Umgang mit europäischen Richtlinien.</p>
Inhalte	<p>BGB – Vertragliche Schuldverhältnisse II (u.a. Mietrecht, Dienstvertragsrecht, Auftrag)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Vertragstypen • Mietvertrag • Dienstvertrag • Auftrag • Geschäftsbesorgung • Schenkung • Verwahrung • Personalsicherheiten • Gesamtschuld <p>BGB – Außervertragliches Schuldrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche Schuldverhältnisse • GoA • Deliktsrecht • Bereicherungsrecht <p>BGB – Sachenrecht, insbesondere Kreditsicherheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachenrechtliche Grundlagen • Besitz • Eigentum einschließlich Sonderformen • Mobiliarsachenrecht insbesondere Übereignung, Nutzungsrechte, Mobiliarkreditsicherheiten • Immobiliarsachenrecht insbesondere Erwerb von Eigentum, Vorkaufsrecht, Grundbuch Nutzungs-, Sicherungs- und Verwertungsrechte • Ansprüche aus dem Eigentum • Nichtrechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb • Abstraktion und Verzahnung des Sachenrechts mit dem Schuldrecht <p>Übung BGB II</p> <p>Methodisch saubere Lösung von Fällen aus dem gesamten inhaltlichen Bereich der Module 3DEWRBA003 und 3DEWRBA005</p>
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Formal: Für die Zulassung zur Übung BGB II ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls 3DEWRBA001 erforderlich.</p> <p>Inhaltlich: Das vorherige Absolvieren des Moduls 3DEWRBA003 wird empfohlen.</p>
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-B DEWR in der jeweils geltenden Fassung.					
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">Nach jedem Versuch:</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Nach dem letzten Versuch:</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Nach jedem Versuch:	<input type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch:	<input type="checkbox"/>
Nach jedem Versuch:	<input type="checkbox"/>					
Nach dem letzten Versuch:	<input type="checkbox"/>					
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>				
Besonderheiten						

Nr.	3DEWRBA006		
Modultitel	Öffentliches Wirtschaftsrecht II		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	2		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	12		
SWS	8		
Präsenzstudium	120		
Selbststudium	240		
Workload	360		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Allgemeines Verwaltungsrecht mit Grundzügen Öffentliches Wirtschaftsrecht	130	2
Vorlesung	Wirtschaftsverwaltungsrecht	130	2
Arbeitsgemeinschaft	Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Wirtschaftsrecht II	20	2
Übung	Übung Öffentliches Wirtschaftsrecht	130	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Semesterbegleitende Klausur in der Übung. In der Übung werden insgesamt drei Klausuren angeboten, wovon eine bestanden werden muss. Die Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben. Während der Übungen werden semesterbegleitend zwei Klausuren angeboten, von denen die bessere gewertet wird. Die Prüfung ist bestanden, wenn die bessere Klausur mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet worden ist. Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung hiernach nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, am Ende der auf die Veranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit in einer Nachschreibeklausur die Leistung nachzuholen..	120 Minuten	
Studienleistungen	Eine Studienleistung: Aktive Teilnahme Die Form, die Dauer und der Umfang der aktiven Teilnahme werden vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Modulverantwortlichen beschlossen und spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. Veranstaltungen bekanntgegeben.	Orientiert sich am Präsenzstudium	

Qualifikationsziele

Die Studierenden verstehen das System des deutschen Verwaltungsrechts und öffentlichen Wirtschaftsrechts als Ausprägung der freiheitlichen Wirtschaftsordnung des Grundgesetzes vor dem Hintergrund des Europäischen Binnenmarktes. Sie haben sich eingehend mit dem Wirtschaftsverwaltungsrecht, insbesondere dem Gewerberecht, beschäftigt und dabei – aufbauend auch auf Modul 3DEWRBA004 – ein fundiertes Verständnis der Grundbegriffe, Denkweisen und Methoden des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts unter dem zunehmenden Einfluss europarechtlicher Umformung entwickelt. Sie wissen um die freiheitsschützende Funktion rechtsstaatlicher Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften, kennen die wesentlichen Aufgaben und Zwecke der Verwaltung, die Grundzüge des Aufbaus der Verwaltung im Bundesstaat, die wichtigsten Handlungsformen (insb. den Verwaltungsakt) samt zugehörigem Verwaltungsverfahren, die Regeln der Gesetzesbindung, die Fehlerfolgenlehre, die Grundzüge des Staatshaftungsrechts, die Grundzüge der Verwaltungsvollstreckung sowie das behördliche und gerichtliche System des Rechtsschutzes. Sie sind in der Lage, wirtschaftsverwaltungsrechtliche Fälle mittleren Schwierigkeitsgrades zu den wichtigsten verwaltungsgerichtlichen Klagearten methodengerecht zu bearbeiten (Zulässigkeit, Grundzüge der Begründetheit). Damit beherrschen die Studierenden nach Absolvierung des Moduls in Anknüpfung an das Modul 3DEWRBA004 auch die Grundbegriffe, Denkweisen und Methoden des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts unter dem zunehmenden Einfluss europarechtlicher Umformung und verfügen über die Grundlagen für eine eingehende Befassung mit weiteren Teilrechtsgebieten des besonderen Verwaltungsrechts.

Allgemeines Verwaltungsrecht mit Grundzügen Öffentliches Wirtschaftsrecht

Die Studierenden überblicken das System (Grundbegriffe, Grundprinzipien) des deutschen Verwaltungsrechts unter Einbeziehung der Vorgaben des Verfassungs- und des Europarechts und haben einen ersten Einblick in das Wirtschaftsverwaltungsrecht. Sie wissen um die freiheitsschützende Funktion rechtsstaatlicher Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften, verstehen, was unter „Verwaltung“ im formellen und materiellen Sinn zu verstehen ist, kennen die wesentlichen Aufgaben und Zwecke der Verwaltung (einschließlich der wichtigsten Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts), die Grundzüge des Aufbaus der Verwaltung im Bundesstaat (einschließlich der Stellung der Kommunen), die wichtigsten Handlungsformen (insb. den Verwaltungsakt, daneben vor allem den verwaltungsrechtlichen Vertrag sowie die Rechtsverordnung) samt zugehörigem Verwaltungsverfahren, die Regeln der Gesetzesbindung (einschließlich Ermessen und Verhältnismäßigkeit), die Fehlerfolgenlehre, die Grundzüge des Staatshaftungsrechts, die Grundzüge der Verwaltungsvollstreckung sowie das behördliche und gerichtliche System des Rechtsschutzes (insb. durch Widerspruch und Klage). Sie sind in der Lage, Fälle zu den wichtigsten verwaltungsgerichtlichen Klagearten – primär anhand materiellrechtlich einfacher Gestaltungen aus dem Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrechts – methodengerecht zu bearbeiten (Zulässigkeit und Grundzüge der Begründetheit).

Wirtschaftsverwaltungsrecht

Die Studierenden kennen die Regelungsansätze des Wirtschaftsverwaltungsrechts, insbesondere das Gewerberecht, Gaststättenrecht, Handwerksordnung, Grundlagen der Privatisierungsdebatte und die rechtlichen Möglichkeiten der

öffentlichen Hand zur Einflussnahme auf den Wirtschaftsprozess. Sie verstehen damit das Wirtschaftsverwaltungsrecht als Teil des – in Teilmodul 1 erlernten – Systems des deutschen Verwaltungsrechts unter Einbeziehung der Vorgaben des Verfassungs- und des Europarechts. Sie haben jetzt ein vertieftes Verständnis der freiheitsschützenden Funktion rechtsstaatlicher Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften entwickelt, beherrschen insbesondere die rechtlichen Grundlagen der wichtigsten Handlungsformen (Verwaltungsakt, verwaltungsrechtlicher Vertrag, Rechtsverordnung) samt zugehörigem Verwaltungsverfahren, die Regeln der Gesetzesbindung (einschließlich Ermessen und Verhältnismäßigkeit), die Fehlerfolgenlehre und das behördliche und gerichtliche System des Rechtsschutzes (Widerspruch, Klage). Sie sind in der Lage, wirtschaftsverwaltungsrechtliche Fälle methodengerecht zu bearbeiten (Zulässigkeit und Begründetheit).

Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Wirtschaftsrecht II

Die Studierenden haben – ergänzend und vertiefend zu den Vorlesungen „Allgemeines Verwaltungsrecht mit Grundzügen des Öffentlichen Wirtschaftsrechts“ und „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ – die Methoden der Fallbearbeitung erlernt und eingeübt. Sie beherrschen die juristische Arbeitstechnik und können sie insbesondere zur Lösung grundrechtlicher, europarechtlicher und völkerrechtlicher sowie wirtschaftsverwaltungsrechtlicher Fälle einsetzen.

Übung Öffentliches Wirtschaftsrecht

Die Studierenden sind in der Lage, Fälle zu den wichtigsten verwaltungsgerichtlichen Klagearten sowie Fälle aus dem Wirtschaftsverwaltungsrecht jeweils unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und verfassungsrechtlichen Bezüge und unter Anwendung ihrer Kompetenzen aus dem Modul 3DEWRBA004 methodengerecht zu lösen.

Inhalte	<p>Allgemeines Verwaltungsrecht mit Grundzügen Öffentliches Wirtschaftsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsbegriff, Verwaltungsrecht als Rechtsgebiet, Verwaltungsprivatrecht • Rechtsquellen des Verwaltungsrechts; Bedeutung des Verfassungs-, Europa- und Völkerrechts • Grundzüge der Verwaltungsorganisation (einschließlich bundesstaatlicher Kompetenzverteilung und Stellung der Kommunen) • Verwaltungsrechtliche Handlungsformenlehre und wichtigste Formen des Verwaltungshandelns (einschließlich Rechtsverordnung und Satzung; Verwaltungsakt und verwaltungsrechtlichem Vertrag; Realakt) • Die Lehre vom Verwaltungsakt im Überblick: besondere Eigenschaften und rechtsstaatliche Bedeutung des Verwaltungsakts • Arten von Verwaltungsakten und Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt • Verwaltungsverfahren, insbesondere: Erlass und Aufhebung von Verwaltungsakten • Fehlerquellen und Fehlerfolgen im Verwaltungsverfahren • Grundzüge der Verwaltungsvollstreckung • Staatshaftungsrecht • Rechtsschutz, insb. Klagearten • Zulässigkeit und Begründetheit eines Widerspruchs • Rechtsschutz im Dreiecksverhältnis <p>Wirtschaftsverwaltungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines und besonderes Gewerberecht • Selbstverwaltung der Wirtschaft • Konflikte von deutschem Gewerberecht und deutschem Recht der Selbstverwaltung der Wirtschaft mit Verfassungsrecht sowie europäischem Recht (insbesondere den europäischen Grundfreiheiten) und Lösungswege • Wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand • Grundzüge des Subventionsrechts und des europäischen Beihilfenrechts <p>Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Wirtschaftsrecht II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der juristischen Arbeitstechnik, insbesondere Gutachtenstil, Ermittlung der lösungsrelevanten Rechtsgrundlagen und Tatbestandsmerkmale, Auslegung von Normen (mit verfassungs-, europa- u. völkerrechtskonformer Auslegung), Subsumtion • Aufbau einer Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung im (wirtschafts-) verwaltungsgerichtlichen Verfahren in verschiedenen Fallkonstellationen, auch mit Bezügen zum Verfassungs-, Europa- und Völkerrecht; verschiedene verwaltungsgerichtliche Klagearten <p>Übung Öffentliches Wirtschaftsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Materielle methodengerechte Falllösung im Verwaltungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht • Verfassungsrechtliche, europarechtliche und völkerrechtliche Bezüge in der Fallbearbeitung
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: Das vorherige Absolvieren des Moduls 3DEWRBA004 wird empfohlen.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-B DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input checked="" type="checkbox"/>		
	Nein: <input type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRBA007		
Modultitel	Unternehmensrecht (Handels- und Gesellschaftsrecht)		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	2		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	12		
SWS	6		
Präsenzstudium	90		
Selbststudium	270		
Workload	360		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Gesellschaftsrecht I mit Grundzügen des Handelsrechts	130	2
Vorlesung	Gesellschaftsrecht II	130	2
Übung	Übung Handels- und Gesellschaftsrecht	65	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Semesterbegleitende Klausur in der Übung. In der Übung werden insgesamt drei Klausuren angeboten, wovon eine bestanden werden muss. Die Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben. Während der Übungen werden semesterbegleitend zwei Klausuren angeboten, von denen die bessere gewertet wird. Die Prüfung ist bestanden, wenn die bessere Klausur mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet worden ist. Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung hiernach nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, am Ende der auf die Veranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit in einer Nachschreibeklausur die Leistung nachzuholen.	240 Minuten	
Studienleistungen			

<p>Qualifikationsziele</p>	<p>Die Studierenden erwerben solide Kenntnisse über die Grundzüge des Unternehmensrechts. Sie kennen Strukturen und typische Problemfelder. Sie sind in der Lage mit ihren Kenntnissen anspruchsvolle gesellschaftsrechtliche Fälle mit den erforderlichen Bezügen zum Handelsrecht zu lösen.</p> <p>Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen. Sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.</p> <p>Gesellschaftsrecht I mit Grundzügen des Handelsrechts Die Studierenden kennen die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Formen von Personengesellschaften unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Handelsrechts gegenüber dem allgemeinen Zivilrecht und insbesondere seiner Verzahnung mit dem allgemeinen Zivilrecht. Der Schwerpunkt ihrer Kenntnisse liegt im Organisationsrecht der Gesellschaften unter Beachtung des Minderheitenschutzes sowie des Außenrechts der Gesellschaften, wobei dem Gläubigerschutz besondere Aufmerksamkeit gilt. Die Studierenden sind in der Lage, typische in der Rechtspraxis auftretende gesellschaftsrechtliche Problemstellungen eigenständig erfassen und lösen zu können.</p> <p>Gesellschaftsrecht II Die Studierenden kennen die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Formen von Kapitalgesellschaften. Der Schwerpunkt ihrer Kenntnisse liegt im Organisationsrecht sowie in Fragen der Kapitalverfassung der Gesellschaften, wobei dem Minderheiten- und Gläubigerschutz besondere Aufmerksamkeit gilt. Die Studierenden sind in der Lage, typische in der Rechtspraxis auftretende Problemstellungen des Kapitalgesellschaftsrechts eigenständig erfassen und lösen zu können.</p> <p>Übung Handels- und Gesellschaftsrecht Lösung von praxisnahen und anspruchsvollen Fallbeispielen aus dem Gesellschaftsrecht mit den erforderlichen Bezügen zum Handelsrecht unter sauberer Anwendung der Gutachtentechnik.</p>
-----------------------------------	--

<p>Inhalte</p>	<p>Gesellschaftsrecht I mit Grundzügen des Handelsrechts Für die wichtigsten Personengesellschaftsformen (BGB-Gesellschaft, OHG, KG, PartG) werden die folgenden Fragestellungen behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kaufmannsbegriff des HGB, • Gründung einer Personengesellschaft einschließlich des Firmenrechts und unter Behandlung des Handelsregisters, • Erwerb eines Handelsgeschäfts, • Geschäftsführung und Vertretung durch die Gesellschafter bzw. durch handelsrechtliche Vollmacht, jeweils unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Handelsverkehrs (z.B. Schweigen im Handelsverkehr, Handelskauf), • unselbständige und selbständige Hilfspersonen des Kaufmanns bzw. der Gesellschaft, • Mitgliedschaftsrechte, • Mitgliedschaftspflichten, • Haftung der Gesellschafter einschließlich des registerrechtlichen Verkehrsschutzes, • Veränderungen im Gesellschafterbestand, • Ausscheiden des Gesellschafters durch Kündigung und Ausschließung, • Rechtsfolgen des Ausscheidens, • Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, • Typenvermischungen (insb. GmbH & Co. KG), • Sonderformen (insb. Publikumspersonengesellschaften). <p>Gesellschaftsrecht II Für die AG und GmbH (einschließlich der Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt) werden die folgenden Fragestellungen behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschichtliche Entwicklung des Kapitalgesellschaftsrechts • Gründung, Vorgesellschaft, Gründerhaftung • Gesellschaftsvermögen, Grundsätze der Kapitalaufbringung und -erhaltung • Haftung der Gesellschafter (insb. Durchgriffshaftung) • Vorstand und GmbH-Geschäftsführer • Aufsichtsrat und Beirat • Hauptversammlung und GmbH-Gesellschafterversammlung • nichtige und anfechtbare Beschlussfassungen • Veränderungen im Gesellschafterbestand einer AG und GmbH • Auflösung und Liquidation der Gesellschaften • Gestaltung von Gesellschaftsverträgen <p>Übung Handels- und Gesellschaftsrecht Allein die Kenntnis der einzelnen rechtlichen Vorschriften aus dem Gesellschaftsrecht einschließlich des Handelsrechts befähigt den Rechtsanwender nicht zur zutreffenden und logisch nachvollziehbaren Lösung juristischer Problemstellungen aus diesen Gebieten. Die Studierenden sind in der Lage, anspruchsvolle und praxisnahe juristische Sachverhalte entsprechend der gesetzlichen Systematik, unter Beachtung der juristischen Methodik und unter korrekter Anwendung der Gesetzesvorschriften zu lösen.</p>
<p>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</p>	<p>Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)</p>
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme</p>	<p>Formal: / Inhaltlich: Das vorherige Absolvieren des Moduls 3DEWRBA003 wird empfohlen.</p>
<p>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</p>	<p>Bestandene Prüfungsleistung</p>

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-B DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input checked="" type="checkbox"/>		
	Nein: <input type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRBA008		
Modultitel	Internationales Wirtschaftsrecht		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	European and International Economic Law	130	2
Vorlesung	Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	130	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltungen des Moduls. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich des europäischen Wettbewerbs- und Wirtschaftsrechts jeweils mit den Beziehungen zur internationalen Wirtschaftsordnung. Sie kennen die Grundzüge des Wirtschaftsvölkerrechts sowie Wechselwirkungen zwischen Völker- und Europarecht in wirtschaftsrelevanten Einzelbereichen wie dem Außenwirtschafts-, Beihilfen- und Vergaberecht. Die Studierenden kennen die rechtliche Beurteilung internationaler Sachverhalte im Privatrecht, die unter Umständen die Anwendung ausländischen Rechts oder internationalen Einheitsrechts erfordern. Sie sind mit den Grundlagen der Rechtsvergleichung vertraut und gewinnen Einblick in die wichtigsten Rechtskreise der Welt.</p> <p>European and International Economic Law Die Veranstaltung baut auf die Vorlesung „Europarecht“ (Modul 3DEWRBA004, Teilmodul 2) auf und vertieft die Kenntnisse im Bereich des europäischen Wettbewerbs- und Wirtschaftsrechts jeweils mit den Beziehungen zur internationalen Wirtschaftsordnung. Die Studierenden kennen die Grundzüge des Wirtschaftsvölkerrechts und die Wechselwirkungen zwischen Völker- und Europarecht in wirtschaftsrelevanten Einzelbereichen wie dem Außenwirtschafts-, Beihilfen- und Vergaberecht. Die Grundstrukturen dieser Bereiche werden verstanden.</p> <p>Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Grundzüge) Die Studierenden haben die rechtliche Beurteilung internationaler Sachverhalte im Privatrecht kennen gelernt, die unter Umständen die Anwendung ausländischen Rechts oder internationalen Einheitsrechts erfordern. Sie sind mit den Grundlagen der Rechtsvergleichung vertraut und haben Einblick in die wichtigsten Rechtskreise der Welt.</p>		

Inhalte	<p>European and International Economic Law</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Wirtschaftsverfassung • Wiederholung der Grundfreiheiten • Grundstrukturen des europäischen Wettbewerbsrechts • Bedeutung des Wirtschaftsvölkerrechts für das Wirtschaftseuroparecht • Grundzüge der WTO-Rechtsordnung • Die EU in der WTO • Grundlagen des Außenwirtschaftsrechts • Internationales und europäisches Beihilfenrecht • Internationales und europäisches Vergaberecht <p>Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Grundzüge)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besonderheiten bei der rechtlichen Beurteilung internationaler Sachverhalte • Allgemeine Lehren des internationalen Privatrechts • Internationales Schuldvertragsrecht • Grundzüge des internationalen Privatrechts der gesetzlichen Schuldverhältnisse und des internationalen Sachenrechts • Die internationale Zuständigkeit • Gegenstand und Methode der Rechtsvergleichung • Die Rechtskreislehre • Der Rechtskreis des Common Law • Der romanische Rechtskreis • Der deutsche Rechtskreis
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Formal: /</p> <p>Inhaltlich: Das vorherige Absolvieren der Module 3DEWRBA003 und 3DEWRBA004 wird empfohlen.</p>
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-B DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input checked="" type="checkbox"/>		
	Nein: <input type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRBA009		
Modultitel	Hauptseminar Rechtswissenschaften I		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	Jedes Semester		
Lehrsprache	Deutsch/ Englisch		
LP	6		
SWS	2		
Präsenzstudium	30		
Selbststudium	150		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	Seminar zum öffentlichen Recht oder privaten Wirtschaftsrecht	20	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Gesamtprüfungsleistung bestehend aus den Prüfungselementen: Hausarbeit (Seminararbeit, 60-80% Gewicht) und Präsentation (mündlicher Vortrag mit Aussprache und Beteiligung an den Diskussionen, 20-40% Gewicht). Die Form, die Dauer und der Umfang der Prüfungsleistung sowie die genaue Gewichtung der Prüfungselemente werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	20-25 Seiten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	In genereller Hinsicht können die Studierenden eine rechtswissenschaftliche Aufgabe selbständig wissenschaftlich bearbeiten (Aufarbeitung des status quo, kritische Analyse, Erarbeitung eigener Lösungsvorschläge, Anwendung wissenschaftlicher speziell rechtsmethodischer Argumentationsformen). Sie sind mit Vortrags- und Präsentationstechniken vertraut und haben Erfahrungen mit mündlichen wissenschaftlichen Diskussionen. In vielen der Seminare wird darüber hinaus auch die Teamfähigkeit geschult, sofern die Bearbeitung eines Seminarthemas durch zwei Studierende erfolgt. Sofern in Modul 3DWRBA009 und in Modul 3DEWRBA010 zwei Seminare aus unterschiedlichen Wissenschaftsfeldern belegt werden, kennen sie unterschiedliche wissenschaftliche Deutungsarten.		
Inhalte	Jedes Seminar behandelt ein größeres Themengebiet, mit dem sich die Studierenden beschäftigen und Einzelthemen, mit denen sich jeweils einer oder mehrere Studierende intensiv beschäftigen. Themengebiet und Einzelthemen werden vom Anbieter des Seminars vorher festgelegt. Das Seminar kann entweder dem öffentlichen Recht oder dem privaten Wirtschaftsrecht angehören.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal:/ Inhaltlich: Das vorherige Absolvieren der Module 3DEWRBA003, 3DEWRBA004, 3DEWRBA005 und 3DEWRBA006 wird empfohlen		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung		

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-B DEWR in der jeweils geltenden Fassung.	
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/> Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Besonderheiten		

Nr.	3DEWRBA010		
Modultitel	Hauptseminar Rechtswissenschaften (Wirtschaftswissenschaften/ Interdisziplinäre Kompetenzen) II		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	Jedes Semester		
Lehrsprache	Deutsch/ Englisch		
LP	6		
SWS	2		
Präsenzstudium	30		
Selbststudium	150		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	Seminar zum öffentlichen Recht oder privaten Wirtschaftsrecht	20	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Gesamtprüfungsleistung bestehend aus den Prüfungselementen: Hausarbeit (Seminararbeit, 60-80% Gewicht) und Präsentation (mündlicher Vortrag mit Aussprache und Teilnahme an der Diskussion, Gewicht 20-40%) Die Form, die Dauer und der Umfang der Prüfungsleistung sowie die genaue Gewichtung der Prüfungselemente werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	20-25 Seiten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	In genereller Hinsicht können die Studierenden eine rechtswissenschaftliche Aufgabe selbständig wissenschaftlich bearbeiten (Aufarbeitung des status quo, kritische Analyse, Erarbeitung eigener Lösungsvorschläge, Anwendung wissenschaftlicher speziell rechtsmethodischer Argumentationsformen). Sie sind mit Vortrags- und Präsentationstechniken vertraut und haben Erfahrungen mit mündlichen wissenschaftlichen Diskussionen. In vielen der Seminare wird darüber hinaus auch die Teamfähigkeit geschult, sofern die Bearbeitung eines Seminarthemas durch zwei Studierende erfolgt. Sofern in Modul 3DWRBA009 und in Modul 3DEWRBA010 zwei Seminare aus unterschiedlichen Wissenschaftsfeldern belegt werden, kennen sie unterschiedlichse wissenschaftliche Deutungsarten.		
Inhalte	Jedes Seminar behandelt ein größeres Themengebiet, mit dem sich die Studierenden beschäftigen und Einzelthemen, mit denen sich jeweils einer oder mehrere Studierende intensiv beschäftigen. Themengebiet und Einzelthemen werden vom Anbieter des Seminars vorher festgelegt. Das Seminar kann entweder dem öffentlichen Recht oder dem privaten Wirtschaftsrecht angehören. Darüberhinaus kann statt eines rechtswissenschaftlichen Seminars ein betriebswirtschaftliches Seminar „Personal“ gewählt werden, wenn zuvor die Module 3DEWRBA012 „Personalrecht“ und 3BWLBA020 „Personalmanagement und Organisation“ erfolgreich bestanden wurden.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)		

Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Für die Ersetzung des rechtswissenschaftlichen Hauptseminars durch ein betriebswirtschaftliches Seminar in „Personal“ müssen die Module 3DEWRBA012 „Personalrecht“ und 3BWLBA020 „Personalmanagement und Organisation“ vorher erfolgreich absolviert sein (§ 8 Abs. 5 FPO-B DEWR). Inhaltlich: Das vorherige Absolvieren der Module 3DEWRBA003, 3DEWRBA004, 3DEWRBA005 und 3DEWRBA006 wird empfohlen.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-B DEWR in der jeweils geltenden Fassung.	
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/> Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Besonderheiten		

Nr.	3DEWRBA012		
Modultitel	Personalrecht		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Personalrecht I (Individualarbeitsrecht, Kollektives Arbeitsrecht)	20	2
Vorlesung	Personalrecht II (Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht im Betrieb)	20	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltung des Moduls. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		

<p>Qualifikationsziele</p>	<p>Die Studierenden kennen die Grundlagen des Personalrechts einschließlich der rechtspolitischen Relevanz und der europäischen Ebene. Sie besitzen Kenntnisse im Individualarbeitsrecht, im kollektiven Arbeitsrecht und im Klageverfahren, die sie in die Lage versetzen, typische Fallkonstellationen gutachterlich zu entscheiden. Die Studierenden überblicken das deutsche Sozialversicherungsrecht unter Berücksichtigung des europäischen Gemeinschaftsrechts. Sie sind in der Lage, sozialversicherungsrechtliche Fallkonstellationen mit verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Bezügen zu lösen und kennen Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens. Sie haben vertiefte Kenntnisse in den Gestaltungsmöglichkeiten des Arbeitsrechts in ausgewählten und für die Praxis besonders relevanten Bereichen und sind somit für die Arbeit in Personalabteilungen qualifiziert. Sie können die vertieften Kenntnisse zur praktischen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses unter Berücksichtigung des Sozialversicherungsrechts nutzbar machen.</p> <p>Personalrecht I (Individualarbeitsrecht, Kollektives Arbeitsrecht) Individualarbeitsrecht Die Studierenden haben Kenntnisse im Individualarbeitsrecht, in dessen Mittelpunkt das Arbeitsverhältnis mit seinen das allg. Zivilrecht variierenden und ergänzenden Regelungen einschl. der europarechtlichen Bezüge steht. Darüber hinaus haben sie übergreifende Kenntnisse in Form von Berührungen mit dem Gesellschafts-, Sozialversicherungsrecht und dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie das Verständnis für den rechtspolitischen und volkswirtschaftlichen Gesamtkontext, in den das Arbeitsrecht einzuordnen ist. Auf dieser Basis haben sie die Fähigkeit, arbeitsrechtliche Sachverhalte gutachterlich zu bewerten und Fallfragen zu beantworten.</p> <p>Kollektives Arbeitsrecht Die Studierenden verfügen über Kenntnisse im Hinblick auf Organisations-, Handlungsformen (Tarifvertrag, Arbeitskampf) und Bedeutung der arbeitsrechtlichen Verbände (Koalitionen), ferner über die Betriebs-/Unternehmensverfassung, die Betriebspartner und deren Handlungsformen (u.a. Betriebsvereinbarung) sowie die Mitbestimmung in den Unternehmensorganen (Ineinandergreifen von Arbeits- und Gesellschaftsrecht). Auf dieser Grundlage besteht ein Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Privat- und Verfassungsrecht und für den prägenden Charakter des kollektiven Arbeitsrechts für Volks- und Betriebswirtschaft.</p> <p>Personalrecht II (Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht im Betrieb) Sozialversicherungsrecht Die Studierenden überblicken das deutsche Sozialversicherungsrecht unter Berücksichtigung des europäischen Gemeinschaftsrechts. Sie kennen die Grundbegriffe und Grundprinzipien des Rechtsgebiets und erwerben Kenntnisse in Einzelzweigen der sozialen Vorsorge. Sie sind in der Lage, sozialversicherungsrechtliche Fallkonstellationen mit verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Bezügen zu lösen und kennen Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens.</p> <p>Arbeitsrecht im Betrieb Die Studierenden vertiefen ihre arbeitsrechtlichen Grundkenntnisse aus Sicht des Arbeitgebers anhand typischer Problemfelder von der Begründung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dabei findet der Einfluss des kollektiven Arbeitsrechts - insbes. der Betriebsverfassung - und des Sozialversicherungsrechts auf das Arbeitsleben besondere Beachtung. Die Studierenden kennen nicht nur die von Arbeitgeberseite aus zu beachtenden Pflichten, sondern</p>
-----------------------------------	---

	auch die arbeitgeberseitigen Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des gesamten Arbeitsverhältnisses.
--	--

<p>Inhalte</p>	<p>Personalrecht I (Individualarbeitsrecht, Kollektives Arbeitsrecht) Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelungsbereiche, Aufgaben, Einordnung in das privat- und öffentliche Recht • Arbeitsvertrag als Voraussetzung arbeitsrechtlicher Rechtsfolgen, Definition/Abgrenzungen, besondere Arbeitsverhältnisse, Anwendungsbereiche von Arbeitsrecht außerhalb des eigentlichen Arbeitsrechts • Nationale, europäische und internationale Rechtsquellen, Bedeutung des sog. Richterrechts; Systematische Erfassung des Arbeitsrechts: Individualarbeitsrecht, kollektives Arbeitsrecht <p>Individualarbeitsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsvertrag: Begründung und Inhalt, vorvertragliches Verhältnis, der fehlerhafte Arbeitsvertrag, arbeitsvertragliche und gesetzliche Pflichten von Arbeitnehmer/Arbeitgeber • Leistungsstörungen: u.a. Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung, Rechtsfolgen des Arbeitsunfalls • Beendigung des Arbeitsverhältnisses: u.a. Kündigungsschutz einschl. prozessualer Fragen <p>Kollektives Arbeitsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Koalitionen (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände) und Koalitionsfreiheit (Art. 9 III GG) • Tarifvertragsrecht: Begriff und Zustandekommen des Tarifvertrages, Tarifvertragsparteien, Inhalt und Wirkungen des Tarifvertrages • Arbeitskampfrecht: Begriff, Formen des Arbeitskampfes, Voraussetzungen des rechtmäßigen Arbeitskampfes, Rechtsfolgen rechtmäßigen/ rechtswidrigen Arbeitskampfes • Betriebsverfassungsrecht: Regelungsmaterie, Organe der Betriebsverfassung, Mitwirkungsrechte von Arbeitnehmern • Überblick über die Mitbestimmung in den Unternehmensorganen (Mitbestimmungsgesetze) <p>Personalrecht II (Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht im Betrieb) Sozialversicherungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ursprung und aktuelle Bedeutung der verschiedenen Zweige der Sozialversicherung • Verfassungsrechtliche Prämissen und europarechtliche Rahmenbedingungen • Begriff, Grundlagen und Gliederung der Sozialversicherung • Das Recht der Einzelzweige der Sozialversicherung (Überblick) • Rechtsstellung, Aufbau und Aufgaben der Sozialversicherungsträger • Finanzierung der Sozialversicherung durch Beiträge und Staatszuschüsse • Bearbeitung sozialversicherungsrechtlicher Fallkonstellationen • Überblick über Besonderheiten des sozialrechtlichen <p>Verwaltungsverfahrenrechts</p> <p>Arbeitsrecht im Betrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Arbeitsverhältnisses: insbes. Personalplanung, Personalfragebögen, Bewerbungsgespräch, Gestaltung des Arbeitsvertrags, Betriebsübergang • Inhalt des Arbeitsverhältnisses: insbes. Entgeltformen, Mindestlohn, Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung, Minijob, Leiharbeit, Kurzarbeit, Schwerbehindertenrecht, betriebliches Eingliederungsmanagement, betriebliche Altersversorgung • Beendigung des Arbeitsverhältnisses: insbes. aktuelle Probleme des Kündigungsschutzes, Abmahnung, Personalabbau, Aufhebungsvertrag, Abwicklungsvertrag, Abfindung, Arbeitszeugnis
-----------------------	---

Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: Das vorherige Absolvieren der Module 3DEWRBA005 und 3DEWRBA006 wird empfohlen.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Arikel 2 § 10 der FPO-B DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/> Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRBA013		
Modultitel	Medienrecht		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	SoSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Recht der Wort- und Bildberichterstattung	20	2
Vorlesung	Datenschutzrecht	20	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltung des Moduls. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse in zentralen Fragen des privaten Medienrechts, insbesondere im Recht der Wort- und Bildberichterstattung und über die wichtigsten aktuellen Herausforderungen dieses sich rasch entwickelnden Rechtsgebiets. Die Studierenden haben einen Überblick über das Datenschutzrecht in Deutschland sowie über die wichtigsten internationalen Abkommen und europarechtlichen Vorgaben aus diesem Bereich.</p> <p>Recht der Wort- und Bildberichterstattung Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse in zentralen Fragen des privaten Medienrechts, insbesondere im Recht der Wort- und Bildberichterstattung; sie kennen die wichtigsten aktuellen Herausforderungen dieses sich rasch entwickelnden Rechtsgebiets und verstehen die inzwischen vorhandenen rechtlichen Instrumente. Sie können einfache medienrechtliche Fälle lösen.</p> <p>Datenschutzrecht Die Studierenden kennen die wichtigsten Grundsätze des Datenschutzrechts und insb. der DS-GVO, also vor allem die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, die Grundsätze der Zweckbindung, der Datensparsamkeit und der begrenzten Speicherung sowie die Voraussetzungen rechtmäßiger Datenverarbeitung. Einen Schwerpunkt bilden die Anforderungen an informierte Einwilligungen im Datenschutzrecht, gerade auch im wirtschaftlichen Kontext und deren Zusammenspiel mit dem AGB-Recht. Weitere Kernthemen sind die Rechte der Betroffenen, die Pflichten der verantwortlichen Stellen, die Aufsichtsbehörden, Rechtsfolgen von Datenschutzverletzungen und ein Überblick zum Datenschutz im europäischen Mehrebenensystem.</p>		

Inhalte	<p>Recht der Wort- und Bildberichterstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besondere Eigenschaften von Medienprodukten bzw. -dienstleistungen • die Kommunikationsfreiheiten und ihr Einfluss auf das zivilrechtliche Medienrecht • Äußerungsrecht i.w.S. • das Recht am eigenen Bild • die Einwilligung Betroffener in die Berichterstattung • Schutz der Betroffenen durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insb. Recht der persönlichen Ehre, Schutz der Privat- und Intimsphäre, Schutz der Anonymität etc. • das zivilrechtliche Schutzsystem (Unterlassungsanspruch, Gegendarstellungsanspruch, Widerrufsanspruch, Schadensersatzanspruch, Anspruch auf Geldentschädigung) • Urheberrecht und Medien – Schutz von Medieninhalten; Urheberrecht und Filmschaffen; Schranken des Urheberrechts zugunsten von Medienschaffenden <p>Datenschutzrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe und Grundsätze des Datenschutzrechts • Datenschutzrecht im Mehrebenensystem (insb. BDSG; DS-GVO; e-PrivacyVO) • Abgrenzung und Arten personenbezogener Daten • Das Konzept der informierten Einwilligung und die Formulierung von Datenschutzerklärung vor dem Hintergrund des AGB-Rechts (mit Fokus auf die KlauselRL) • Rechte der Betroffenen: Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, Datenportabilität und Widerspruchsrechte • Pflichten der Verantwortlichen: privacy by design / default, Dokumentation, Daten-/IT-Sicherheit, Datenschutzbeauftragte, Meldung von Datenschutzverletzungen • Rechtsfolgenrechte der Betroffenen <p>Verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten</p>
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Formal: /</p> <p>Inhaltlich: Das vorherige Absolvieren der Module 3DEWRBA005 und 3DEWRBA006 wird empfohlen.</p>
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-B DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input checked="" type="checkbox"/>		
	Nein: <input type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRBA014		
Modultitel	Insolvenzrecht		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	SoSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Insolvenzrecht I	20	2
Vorlesung	Insolvenzrecht II	20	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltung des Moduls. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sind in der Lage, typische in der Rechtspraxis auftretende insolvenzrechtliche Problemstellungen unter Berücksichtigung der zivilrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Bezüge eigenständig zu erfassen und zu lösen. Sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen sowie die zentralen Arbeitsschritte eines Insolvenzverwalters durchführen.</p> <p>Insolvenzrecht I Die Studierenden kennen die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fragestellungen des Insolvenzrechts. Der Schwerpunkt ihrer Kenntnisse liegt in den verfahrensrechtlichen Regelungen des Insolvenzrechts unter Berücksichtigung der materiellrechtlichen Spezialregelungen von bürgerlich-rechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Normen. Die Studierenden sind in der Lage, typische in der Rechtspraxis auftretende insolvenzrechtliche Problemstellungen zur Berücksichtigung der verschiedenartigen Interessen der Eigentümer des insolventen Unternehmens, dessen Gläubiger und Arbeitnehmer eigenständig zu erfassen und zu lösen.</p> <p>Insolvenzrecht II Die Studierenden kennen die bei Bearbeitung eines Insolvenzfalles praktischen Probleme, die entweder für die Abwicklung oder für die Fortführung des insolventen Unternehmens relevant sind. Die Veranstaltung ist eng mit Insolvenzrecht I verzahnt und baut auf dieser auf und vermittelt die Kenntnisse, um die Aufgaben eines Insolvenzverwalters vorzunehmen.</p>		

Inhalte	<p>Rechtliche und praktische Behandlung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines insolventen Schuldnerunternehmens</p> <p>Insolvenzrecht I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung des Insolvenzverfahrens • Eröffnungsgründe • Sicherungsmaßnahmen und Entscheidungen des Insolvenzgerichts • Wirkungen des Insolvenzverfahrens (insb. für Gesellschaften) • Anreicherung und Bereinigung der Insolvenzmasse • Masseverwertung und –verteilung • Beendigung des Insolvenzverfahrens • Insolvenzplan • Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren und Restschuldbefreiung <p>Insolvenzrecht II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens • Rechnerische Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, drohenden Zahlungsunfähigkeit • Finanzplanung im eröffneten Verfahren • Wirtschaftliche Überlegungen zur Ausübung des Wahlrechts gem. §§ 130 ff. InsO • Praktische Probleme bei der Insolvenzanfechtung • Verwertung des Vermögens eines Insolvenzschuldners • Erstellung eines Insolvenzplanes • Praktische Durchführung eines Schutzschirmverfahrens
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Formal: /</p> <p>Inhaltlich: Das vorherige Absolvieren der Module 3DEWRBA005 und 3DEWRBA006 wird empfohlen.</p>
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-B DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input checked="" type="checkbox"/>		
	Nein: <input type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRBA015		
Modultitel	Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	SoSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	ZPO I	20	2
Vorlesung	ZPO II (Einstweiliger Rechtsschutz und Zwangsvollstreckung)	20	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltung des Moduls. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		

<p>Qualifikationsziele</p>	<p>Die Studierenden sind in der Lage, typische in der Rechtspraxis auftretende zivilprozessrechtliche Problemstellungen unter Berücksichtigung der zivilrechtlichen, handelsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Bezüge eigenständig zu erfassen und zu lösen. Sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen sowie außerprozessual und in Verfahren bzw. Verfahrensabschnitten ohne Anwaltszwang die zentralen Arbeitsschritte zur Interessenwahrnehmung eines Unternehmens durchführen und bei Anwaltszwang den für das Unternehmen tätigen Rechtsanwalt zielführend bei dessen Tätigkeit unterstützen.</p> <p>Zivilprozessrecht I</p> <p>Die Studierenden kennen die in der Praxis am häufigsten vorkommenden prozessualen Fragestellungen für die Durchsetzung von Ansprüchen. Der Schwerpunkt ihrer Kenntnisse liegt in den verfahrensrechtlichen Regelungen des Zivilprozessrechts unter Berücksichtigung der materiell-rechtlichen (Spezial-)Regelungen von bürgerlich-rechtlichen, handelsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Normen. Die Studierenden sind in der Lage, typische in der Rechtspraxis auftretende Problemstellungen unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Interessen der Verfahrensbeteiligten sowohl in der Rolle als Kläger, als Beklagter oder als Streitverkündeter eigenständig zu erfassen und zu lösen.</p> <p>Zivilprozessrecht II</p> <p>Die Studierenden kennen die bei Bearbeitung eines Eilfalles praktischen Probleme, die für die Einleitung, Durchführung und Abwicklung eines Eilfalles des von Ihnen vertretenen Unternehmens relevant sind. Die Veranstaltung ist eng mit Zivilprozessrecht I verzahnt und baut auf dieser auf und vermittelt die Kenntnisse, um die Aufgaben eines auch mit rechtlichen Leitungsaufgaben in einem Unternehmen Betrauten vorzunehmen. Gegenstand des Zwangsvollstreckungsrechts sind zum einen die jeweiligen Möglichkeiten der Durchsetzung unterschiedlicher titulierter Ansprüche des Unternehmens sowie zum anderen die Kenntnisse, sich gegen ungerechtfertigte Vollstreckungsmaßnahmen zur Wehr zu setzen.</p>
-----------------------------------	--

Inhalte	<p>Rechtliche und praktische Behandlung der erforderlichen verfahrensrechtlichen Schritte zur Durchsetzung unterschiedlicher Ansprüche eines Unternehmens, ggf. auch im Eilverfahren.</p> <p>Zivilprozessrecht I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung und Durchführung unterschiedlicher Verfahren • Beachtung von Voraussetzungen für einzelne Verfahrensarten und Verfahrensabschnitte • Sicherungsmaßnahmen und Eilentscheidungen des Gerichts • Durchführung unterschiedlicher Verfahren • Rückschlüsse auf die Vertragsgestaltung • Kenntnisse über die mit einzelne Verfahren verbundenen Kosten • unterschiedliche Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung • Europarechtliche Bezüge <p>Zivilprozessrecht II</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorbereitende Maßnahmen zur Vermeidung gerichtlicher Maßnahmen, insbesondere Vorbereitung von Unterlassungsverpflichtungserklärungen, einschließlich deren Absicherung durch Vertragsstrafen • Antragstellung auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes im schriftlichen Verfahren, beizufügende Dokumente • Besonderheiten in einzelnen Spezialmaterien, wie etwa Wettbewerbsrecht, Gesellschaftsrecht, Presserecht • Verteidigungsmöglichkeiten auf Seiten des in Anspruch Genommenen, einschließlich der Fertigung von Schutzschriften • praktische Probleme, z. B. bei der Vollziehung von erstrittenen Gerichtsentscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz • Kenntnisse über die einzelnen Arten der Zwangsvollstreckung und von deren Abwehrmöglichkeiten, insbesondere spezialisierter Klagearten einschließlich zugehöriger einstweiliger Anordnungen • Kenntnisse über die mit einzelne Verfahren verbundenen Kosten • unterschiedliche Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung, • Europarechtliche Bezüge
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: Das vorherige Absolvieren der Module 3DEWRBA005 und 3DEWRBA006 wird empfohlen.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-B DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input checked="" type="checkbox"/>		
	Nein: <input type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRBA016		
Modultitel	Bank- und Kapitalmarktrecht		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Bankvertragsrecht	20	2
Vorlesung	Kapitalmarktrecht	20	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltung des Moduls. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		

<p>Qualifikationsziele</p>	<p>Die Studierenden erwerben die für einen Berufseinstieg im Finanzmanagement von Unternehmen, bei Banken oder Finanzdienstleistern erforderlichen rechtlichen Kenntnisse. Sie sind in der Lage, die spezifischen Fragestellungen mit geeigneten Konzepten zu lösen.</p> <p>Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen. Sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.</p> <p>Bankvertragsrecht</p> <p>Die Studierenden haben solide Grundkenntnisse des deutschen Bankrechtssystems. Detailliert erarbeitet wurde vor allem das tägliche Aktiv- und Passivgeschäft der Bank. Dies umfasst Kenntnisse zum Kredit- und Darlehensrecht, Factoring und Zahlungsverkehrsrecht. Akzente des Letztgenannten sind der Überweisungsverkehr und elektronisches Geld. Mit dem Investmentbanking erfolgt der Anschluss an das Modulelement „Kapitalmarktrecht“. Behandelt werden daher nur die speziell bankrechtlichen Probleme. Zu diesen zählt die Haftung von Banken, die in den Vertrieb von sog. „Schrottimmobilien“ verwickelt sind – die einschlägige EuGH-Rspr. und deren Einfluss auf das deutsche Recht werden detailliert dargestellt. Ebenfalls besondere Betonung erfahren die durch die Verbraucherkredit-RL geänderten Vorschriften zum Verbraucherdarlehensvertrag.</p> <p>Kapitalmarktrecht</p> <p>Die Studierenden kennen Regelungsziele und Strukturen des Kapitalmarktrechts. Sie beherrschen die Grundzüge des Börsenrechts, insbesondere die Organisation und Funktionsweise der Börse, den Börsengang und das Delisting. Sie kennen die Strukturen und Ansprüche von Prospektpflicht und Prospekthaftung. Insiderhaftung und die Pflicht zur Ad-hoc-Mitteilung sind ihnen bekannt. Gleiches gilt für die Pflicht zur Offenlegung der Geschäfte von Führungskräften (Directors' Dealings). Sie kennen die Verhaltens- und Organisationspflichten der Marktteilnehmer einschließlich der Publizitätspflichten und dem Verbot der Marktmanipulation. Strukturen und Pflichten des Übernahmerechts sind ihnen bekannt. Gleiches gilt für die Grundstrukturen des Investmentrechts.</p>
-----------------------------------	--

Inhalte	<p>Bankvertragsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung privates Bankrecht (Banken-AGB, Bankgeheimnis, Bankauskunft, Schufa, Beratungshaftung) • Aufsichtsrechtlicher Rahmen: Bankenaufsicht (KWG), Wertpapierhandelsaufsicht und öffentlich-rechtlicher Anlegerschutz • Aktivgeschäft der Bank (Kreditgeschäft, Darlehen, Leasing, Factoring, Kreditsicherheiten) • Passivgeschäft der Bank (Einlagengeschäft, aufgenommene Gelder, Ausgabe von Schuldverschreibungen) • Zahlungsverkehrsrecht (zivilrechtliche Grundfragen; Barzahlung; Kontoarten; Überweisungsverkehr; Schecks und Wechsel; Lastschriftverfahren und SEPA-Lastschrift; Kartengesteuerte Zahlungssysteme; Kartenmissbrauch) • Investment Banking (Kapitalanlagen; Unternehmensfinanzierung über den Kapitalmarkt; Effektengeschäfte; Depotgeschäfte; Anlageberatung; Emissionsgeschäfte) • Haustürgeschäft und Widerruf nach § 312g BGB • Verbraucherkredit-RL und §§ 491 ff. BGB (Verbraucherdarlehensvertrag) • Schadensersatz bei verbundenen Geschäften <p>Kapitalmarktrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Struktur Kapitalmarktrecht • Börsenrecht • Prospektspflicht und Prospekthaftung • Insiderrecht • Pflicht zur Ad-hoc-Mitteilung • Directors' Dealings • Verhaltens- und Organisationspflichten der Marktteilnehmer • Übernahmerecht • Investmentrecht
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: Das vorherige Absolvieren der Module 3DEWRBA005 und 3DEWRBA006 wird empfohlen.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-B DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Nein: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRBA017		
Modultitel	Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Kartell-, Vergabe- und Beihilfenrecht	20	2
Vorlesung	Recht des geistigen Eigentums	20	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltung des Moduls. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		

Qualifikationsziele

Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse der Formen des Wettbewerbs und der Wettbewerbspolitik; sie haben Einsicht in die Europäische Perspektive des Wettbewerbs und verstehen die Konzeption der europäischen Wettbewerbspolitik. Die Studierenden kennen wichtige Grundlagen im nationalen und europäischen Wettbewerbsrecht sowie die staatlichen Einflussmöglichkeiten und deren Grenzen. Die Studierenden haben einen Überblick über die gesetzlichen Schutzrechte des geistigen Eigentums in Deutschland sowie über die wichtigsten internationalen Abkommen und europarechtlichen Vorgaben aus diesem Bereich. Sie verstehen die wechselseitige Abhängigkeit der wettbewerbspolitischen und wettbewerbsrechtlichen Konzepte.

Kartell-, Vergabe- und Beihilfenrecht

Die Veranstaltung vermittelt wichtige Grundlagen im nationalen und europäischen Wettbewerbsrecht. Mit der Behandlung des Kartell- und Missbrauchsverbots werden die primär an die privaten Marktteilnehmer gerichteten Wettbewerbsregeln vermittelt. Im Anschluss sind die staatlichen Einflussmöglichkeiten (und ihre rechtlichen Begrenzungen durch einen Ordnungsrahmen) auf einen möglichst unverfälschten Wettbewerb zu diskutieren. Hierbei werden mit dem Vergaberecht und dem Beihilfenrecht die rechtlichen Grenzen einer staatlichen Einflussnahme auf einen möglichst unverfälschten Wettbewerb thematisiert. Die Inhalte der Veranstaltung werden mit der Pflichtveranstaltung Wirtschaftseuropa- und -völkerrecht abgestimmt.

Recht des Geistigen Eigentums

Die Studierenden haben einen Überblick über die gesetzlichen Schutzrechte des geistigen Eigentums in Deutschland sowie über die wichtigsten internationalen Abkommen und europarechtlichen Vorgaben aus diesem Bereich. Im deutschen Recht liegt der Wissensschwerpunkt im Urheberrecht, Patentrecht und bei medienrechtlich relevanten Ausschnitten der anderen Schutzrechte. Letztere umfassen auch die vermögensrechtlichen Bestandteile des besonderen und allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Grundkenntnisse bestehen im Marken-, Namens-, Design- und Gebrauchsmusterrecht. Ebenso im heute praktisch sehr wichtigen Datenrecht, das sowohl den Schutz personenbezogener Daten als auch die stärker wirtschaftlich orientierte Zuweisung nicht-personenbezogener Daten betrifft. Weniger bedeutende Spezialschutzgesetze (Halbleiter-, Sortenschutz) werden nur am Rande eingeführt. Aus dem Wettbewerbsrecht wurden detaillierte Kenntnisse des ergänzenden Leistungsschutzes (§ 4 Nr. 3 UWG) vermittelt, dem richterrechtlich einige Bedeutung beim Schutz gesetzlich nicht berücksichtigter unkörperlicher Güter zukommt. Hierbei wurde besonders auf die Diskussion um die Einführung neuer gewerblicher Schutzrechte eingegangen.

In allen Gebieten sind die materiellen und formellen Voraussetzungen der Entstehung, Erhaltung, Übertragung und Beendigung des Schutzes prinzipiell bekannt. Die Übertragbarkeit wird dabei unter dem Stichpunkt „Lizenzrecht“ besonders intensiv behandelt.

Die Verflechtung mit den aus den ersten Semestern bekannten Instituten des allgemeinen Zivilrechts fand in den Bereichen statt, die Besonderheiten im Recht des geistigen Eigentums aufweisen. Dies betrifft vornehmlich die dreifache Schadensberechnung und deren Bezug zu Ansprüchen aus Gewinnherausgabe und Eingriffskondition.

Inhalte	<p>Kartell-, Vergabe- und Beihilfenrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kartellverbot • Verbot des Missbrauchs einer Marktbeherrschenden Stellung • Grundlagen des deutschen und europäischen Fusionskontrollrechts • Europäisches und nationales Vergaberecht (Aufbau, Grundprinzipien) • Rechtsschutz im Vergaberecht • Europäisches Beihilfenrecht (Beihilfenverbot, Ausnahmemöglichkeiten, Beihilfenverfahrensrecht) • Rechtsschutzmöglichkeiten im Beihilfenrecht <p>Recht des Geistigen Eigentums</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergleich der Schutzgegenstände • Urheberrecht: Geschichte und Theorie des geistigen Eigentums, der Werkbegriff, Grenzfälle des Schutzes, Abgrenzung Immaterialgüterrecht / Persönlichkeitsrecht, Schwerpunkt Schutzzumfang: Systematik der Verwertungs- und Nutzungsrechte, Nutzungsarten, Urheberpersönlichkeitsrechte, Fair Use und die §§ 44a ff. UrhG; RBÜ und TRIPS • Patent- und Gebrauchsmusterrecht: die geistige technische Schöpfung, volkswirtschaftliche Motive, Schutzfähigkeit, Patentanmeldung und -erteilung, Schutzzumfang, Streitfall Softwarepatente, Beendigung des Schutzes, Europäisches und Internationales Patentrecht, EPÜ • Marken- und Namensrecht: die verschiedenen Formen des Zeichenschutzes, Konkurrenzen (auch zum UWG), Markenanmeldung und -eintragung, Schutzzumfang, UMV • Zivilrechtliche Sekundäransprüche bei Verletzung, insb. Unterlassung und dreifache Schadensberechnung • Grundfragen der Verkehrsfähigkeit: Übertragung und Lizenzierbarkeit der einzelnen Schutzrechte, Lizenzvertragsrecht, Lizenzen in der Insolvenz • Diskussion um neue immaterielle Schutzgüter, Immaterialgüterschutz, technischer Wandel und Rechtspolitik • Persönlichkeitsrechte im digitalen Zeitalter
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: Das vorherige Absolvieren der Module 3DEWRBA005 und 3DEWRBA006 wird empfohlen
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-B DEWR in der jeweils geltenden Fassung.	
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/> Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input checked="" type="checkbox"/>	
	Nein: <input type="checkbox"/>	
Besonderheiten		

Nr.	3DEWRBA018		
Modultitel	Steuerrecht		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Grundlagen des Steuerrechts	20	2
Vorlesung	Unternehmenssteuerrecht	20	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltung des Moduls. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		

Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die Grundlagen der Einkommensbesteuerung von natürlichen Personen. Sie beherrschen die steuerliche Rechtsanwendung auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts unter Berücksichtigung formaler Rechtskenntnisse. Sie kennen die Grundzüge der steuerlichen Bilanzierung und Bewertung sowie die Wechselwirkungen zwischen handels- und steuerrechtlicher Gewinnermittlung. Darüber hinaus kennen sie die Grundzüge im Bereich der Unternehmensbesteuerung, insbesondere die Grundzüge der Erfolgsbesteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften und deren Anteilseigner. Die Studierenden können anhand des vermittelten Grundlagenwissens selbständig steuerliche Sachverhalte einschätzen sowie steuerspezifische Sachverhaltsgestaltungen und Belastungsrechnungen vornehmen.</p> <p>Grundlagen des Steuerrechts</p> <p>Die Studierenden verstehen das System (Prinzipien und Begriffe) des Steuerrechts einschließlich seiner verfassungs-, europa- und völkerrechtlichen Vorgaben. Sie kennen die konkrete gesetzliche Ausgestaltung der wichtigsten Einzelsteuern (Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatzsteuer) einschließlich der europäischen und internationalen Bezüge und die ökonomischen Auswirkungen der Steuern. Sie sind in der Lage, einfachere steuerrechtliche Fälle (insbesondere Einkommensteuerrecht und zugehöriges Steuerverfahrensrecht) zu lösen.</p> <p>Unternehmenssteuerrecht</p> <p>Die Studierenden kennen die Grundzüge und unterschiedliche Ausgestaltung der Ertragsbesteuerung von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften (Einkommen- und Körperschaftsteuer; Gewerbesteuer) und sind mit den zentralen Regelungen und Begriffen des deutschen Unternehmenssteuerrechts (insbesondere: Mitunternehmerschaft, Transparenzprinzip; Teileinkünfteverfahren, Trennungsprinzip) und mit den wichtigsten Prinzipien des europäischen und internationalen Unternehmenssteuerrechts vertraut.</p>
Inhalte	<p>Inhalte Grundlagen des Steuerrechts</p> <ul style="list-style-type: none"> • System des Steuerrechts und Finanzverfassung • Einführung in das Recht der wichtigsten Steuerarten (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) • Steuerschuldrecht, Besteuerungsverfahren, Rechtsschutz in Steuersachen • Grundbegriffe des internationalen und europäischen Steuerrechts <p>Unternehmenssteuerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dualismus der Unternehmensbesteuerung (Rechtsformabhängigkeit) • Besteuerung von Personengesellschaften nach dem Einkommensteuergesetz • Besteuerung von Kapitalgesellschaften nach dem Körperschaftsteuergesetz in Verbindung mit dem Einkommensteuergesetz • Gewerbesteuer • Unternehmensspezifische Fragen des Besteuerungsverfahrens und des Rechtsschutzes in Steuersachen • Unternehmensspezifische Fragen des internationalen und europäischen Steuerrechts
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: Das vorherige Absolvieren der Module 3DEWRBA005 und 3DEWRBA006 wird empfohlen.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-B DEWR in der jeweils geltenden Fassung.	
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
Besonderheiten		

Nr.	3DEWRBA019		
Modultitel	Umwelt- und Energiewirtschaftsrecht		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Umweltrecht	20	2
Vorlesung	Energiewirtschaftsrecht	20	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltung des Moduls. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		

<p>Qualifikationsziele</p>	<p>Die Studierenden kennen die Regelungsansätze des Umweltrechts, insbesondere das Natur-, Gewässer-, Boden- und Immissionsschutzrecht sowie das Kreislaufwirtschaftsrecht, und seine Bedeutung für die Unternehmenstätigkeit.</p> <p>Die Studierende kennen die Regelungsansätze und Grundlagen des Energiewirtschaftsrecht.</p> <p>Umweltrecht</p> <p>Die Studierenden kennen die Regelungsansätze des Umweltrechts, insbesondere das Natur-, Gewässer-, Boden- und Immissionsschutzrecht sowie das Kreislaufwirtschaftsrecht, und seine Bedeutung für die Unternehmenstätigkeit. Sie verstehen das Umweltrecht als Teil des – in Modul 3DEWRBA006 erlernten – Systems des deutschen Verwaltungsrechts unter Einbeziehung der Vorgaben des Verfassungs-, Europa- und Völkerrechtsrechts, haben jetzt ein vertieftes Verständnis der freiheitsschützenden Funktion rechtsstaatlicher Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften entwickelt, kennen die wesentlichen Aufgaben und Zwecke der Verwaltung im Bereich des Umweltschutzes, beherrschen insbesondere die rechtlichen Grundlagen der wichtigsten Handlungsformen (Verwaltungsakt, verwaltungsrechtlicher Vertrag, Rechtsverordnung) samt zugehörigem Verwaltungsverfahren, die Regeln der Gesetzesbindung (einschließlich Ermessen und Verhältnismäßigkeit), die Fehlerfolgenlehre und das behördliche und gerichtliche System des Rechtsschutzes (Widerspruch, Klage). Sie sind in der Lage, umweltrechtliche Fälle methodengerecht zu bearbeiten (Zulässigkeit und Begründetheit).</p> <p>Energiewirtschaftsrecht</p> <p>Die Studierenden kennen die Regelungsansätze und Grundlagen des Energiewirtschaftsrechts, insbesondere in den Bereichen Ein- und Verkauf von Strom und Gas, Netznutzung, Regulierung von Netzentgelten, Entflechtung, Konzessionsvergabeverfahren, Strom- und Gasnetzübernahmen sowie Erneuerbare Energien.</p>
-----------------------------------	---

Inhalte	Umweltrecht • Begriff und Geschichte des Umweltrechts; völker-, europa- und verfassungsrechtliche Grundlagen • Spezifische Rechtsinstitute des Umweltrechts (insbesondere raumbezogene Planung, Eröffnungskontrollen, marktwirtschaftliche Instrumente, Vereinsklage) • Naturschutzrecht • Gewässer- und Bodenschutzrecht • Immissions- und Klimaschutzrecht mit den Bezügen zum Energiewirtschaftsrecht • Kreislaufwirtschaftsrecht Energiewirtschaftsrecht • Grundlagen des Energiewirtschaftsrechts • Systematik der Energieversorgungsnetze • Marktzutrittsregeln und Entflechtungsvorgaben für Energieversorgungsunternehmen • Rechtliche Rahmenbedingungen des kommunalwirtschaftlichen Handelns in der Energiewirtschaft • Konzessionsvergabeverfahren und Stromnetzübernahmen • Regulierung von Netzentgelten • Netzanschluss und Netzzugang • Recht der Energielieferverträge • Energieaufsicht • Handelsformen zur Beschaffung von Energie • Erneuerbare Energien • Energiekostenbestandteile und Möglichkeiten der Kostenreduzierung für Industrieunternehmen
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: Das vorherige Absolvieren der Module 3DEWRBA005 und 3DEWRBA006 wird empfohlen.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-B DEWR in der jeweils geltenden Fassung.	
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/> Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	
Besonderheiten		

Nr.	3DEWRBA020		
Modultitel	Legal English		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	SoSe		
Lehrsprache	Englisch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung mit intergrierter Übung	Legal English I	30	2
Vorlesung mit intergrierter Übung	Legal English II	30	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	---		
Studienleistungen	Klausur Die geforderte Studienleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit als einheitliche Klausur geschrieben. Sie ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an dieser Veranstaltung. Die Klausur wird lediglich als bestanden oder nicht bestanden gewertet.	120 Minuten	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der schriftlichen und mündlichen Kommunikationskompetenz unter besonderer Berücksichtigung juristischer Fachterminologien • Umsetzung grundlegender Übersetzungsstrategien durch die Spontanübersetzung von juristischen Fach- und Presstexten • Entwicklung von Textbearbeitungsstrategien als Grundlage für die eigenständige weiterführende Beschäftigung mit englischsprachiger Fachliteratur • Erweiterung der interkulturellen Kompetenz 		
Inhalte	Legal English I <ul style="list-style-type: none"> • Legal System – Law Education in the UK/USA - Legal Professionals in Practice - Law Firm Structures • Company Law: Registration of New Companies, Articles of Association, Shareholders Agreement, Bankruptcy • Legal/Client Correspondence • English Grammar and Practice Legal English II <ul style="list-style-type: none"> • Contracts and Agreements: Contract Formation and Types of Contracts, Express and Implied Terms, Exclusion and Standard Clauses, Remedies • Law in Practice: Raising Capital, Debt Financing, Insolvency and Winding-up, Corporation Tax, Mergers and Acquisitions, anti-competitive Behavior • Legal/Client Correspondence • English Grammar and Practice 		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Studienleistung		

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)			
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>
			Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	<input type="checkbox"/>	
	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRBA021		
Modultitel	Buchführung und Bilanzierung für Juristen		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Buchführung- und Abschluss	130	2
Übung	Buchführung- und Abschluss	20	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltung des Moduls. Der konkrete Umfang der Prüfungsleistung wird spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	60 bis 90 Minuten	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben die notwendigen Grundkenntnisse der Rechnungslegung für externe Adressaten nach HGB und EStG (Bilanz, GuV). Im Vordergrund stehen dabei die Buchungstechnik und die Entwicklung des Abschlusses aus der Finanzbuchhaltung einschließlich aller damit verbundenen Zwischenschritte und Probleme wie den vorbereitenden Abschlussbuchungen, der Hauptabschlussübersicht und den rechtsformspezifischen Unterschieden. (Fachkompetenz und fachbezogene Methodenkompetenz)		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Buchführung als Teilgebiet des betrieblichen Rechnungswesens • Rechtliche Grundlagen der Buchführung • Laufende Buchführung im Handels- und Industriebetrieb • Buchung besonderer Geschäftsvorfälle, insb. Darlehen, Factoring, Leasing, Steuern und Wertpapiere • Vorbereitung des Jahresabschlusses nach HGB in der Buchführung, insb. Abschreibungen, Zuschreibungen, Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen 		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung		

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-B DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	
		Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input checked="" type="checkbox"/>		
Besonderheiten	Nein: <input type="checkbox"/>		

Nr.	3DEWRBA024		
Modultitel	Praktikum (DEWR)		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	Mindestens 3 Monate		
Angebotshäufigkeit	jedes Semester		
Lehrsprache	Deutsch/ Englisch		
LP	15		
SWS	0		
Präsenzstudium	0		
Selbststudium	450		
Workload	450		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Praktikum			
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	---		
Studienleistungen	Praktikumsbericht Bei mehreren Teilpraktika ist für jedes Teilpraktikum ein gesonderter Bericht einzureichen.	5 Seiten	
Qualifikationsziele	Im Praktikum sollen die Studierenden allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen sammeln, die für den Berufseintritt und die erste Orientierung in der späteren Berufstätigkeit bedeutsam sind und nur in einem typischen betrieblichen Umfeld im Kreise von einschlägig Berufstätigen gewonnen werden können. Mit dem Praktikum lernen die Studierenden die praktischen Anforderungen der Unternehmen kennen, sie üben die Umsetzung ihres theoretischen Wissens in der Praxis (Wissenstransfer) und erwerben die Fähigkeit, sich in kurzer Zeit auf neue Anforderungen einzustellen. Des Weiteren lernen sie die Softskillanforderungen der Unternehmen (Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Sozialkompetenz, Engagement, Führungskompetenz) kennen und lernen, diesen Anforderungen zu genügen.		
Inhalte	Näheres regelt die Praktikumsordnung.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: Anzeige des Praktikums vor Aufnahme beim Modulverantwortlichen und Genehmigung durch diesen Inhaltlich: /		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Anerkennung des Praktikums und bestandene Studienleistung.		

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)			
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>		
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRBA025		
Modultitel	Bachelorarbeit (DEWR)		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	jedes Semester		
Lehrsprache	Deutsch/Englisch/auf Antrag weitere Sprache		
LP	12		
SWS			
Präsenzstudium			
Selbststudium	450		
Workload	450		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Schriftliche Bachelorarbeit (9 LP) und mündliche Prüfung (3 LP). Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Arbeit mit mindestens 4,0 oder besser bestanden hat. Bei der Gesamtnotenbildung wird die schriftliche Arbeit mit 2/3 und die mündliche Prüfung mit 1/3 gewichtet (Artikel 2 § 12 Absatz 4 FPO-B)	max.40 Seiten/ 9 Wochen 25 – 30 Minuten	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	Mit der Bachelorarbeit werden die Studierenden in die Lage versetzt, sich innerhalb kurzer Zeit in Spezialprobleme intensiv einzuarbeiten und wissenschaftliche Fachstandards zur Aufarbeitung und Lösung eines Problems anzuwenden. Mit der mündlichen Präsentation und Verteidigung der Ergebnisse werden bei juristischen Arbeiten die kommunikativen Fähigkeiten und die Fähigkeit zur Argumentation gestärkt. Aufbauend auf den Modulen 3DEWRBA001, 3DEWRBA009 und 3DEWRBA010 beherrschen die Studierenden anspruchsvolle wissenschaftliche Arbeitstechniken.		
Inhalte	Die Aufgabenstellung kommt generell aus dem rechtswissenschaftlichen Bereich. Eine fächerübergreifende Aufgabenstellung mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt kann gewählt werden. Eine Arbeit aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich ist nur für Studierende möglich, die ihren Studienschwerpunkt auf den „Personalbereich“ gelegt haben und hier eine Arbeit schreiben.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-B 2019)		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: Bachelorarbeit: Erwerb von 120 LP, erfolgreiches Absolvieren der Seminare (Module 3DEWRBA009 und 3DEWRBA010). Mündlichen Prüfung (Verteidigung): Bewertung der Bachelorarbeit mit 4,0 (ausreichend) oder besser. Die Wahl einer Arbeit aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich „Personal“ ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass die oder der Studierende vor der Zulassung zur Bachelorarbeit das Modul 3DEWRBA012, das Modul 3BWLBA020 sowie in dem Modul 3DEWRBA010 ein betriebswirtschaftliches Seminar aus dem Bereich „Personal“ erfolgreich bestanden hat (§ 11 Abs. 5 FPO-B). Inhaltlich: /		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung.		

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-B DEWR in der jeweils geltenden Fassung.	
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/> Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Besonderheiten		